

Reform der Altersvorsorge 2020 – Fahne

Kontaktpersonen:

Martin Kaiser

Mitglied der Geschäftsleitung
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
kaiser@arbeitgeber.ch
044 421 17 35

Frédéric Pittet

Projektleiter Finanzen und Steuern
economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
frederic.pittet@economiesuisse.ch
044 421 35 76

Inhaltsverzeichnis:

1. Zivilgesetzbuch	Seite 4
2. Mehrwertsteuergesetz	Seite 7
3. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer	Seite 13
4. Steuerharmonisierungsgesetz	Seite 14
5. AHVG	Seite 17
6. IVG	Seite 78
7. ELG	Seite 89
8. BVG	Seite 95
9. FZG	Seite 145
10. UVG	Seite 155
11. MVG	Seite 158
12. EOG	Seite 162
13. ALV/AVIG	Seite 163
14. Versicherungsaufsichtsgesetz	Seite 168
15. Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV	Seite 173
16. Bundesbeschluss über die Einführung einer Stabilisierungsregel in der AHV sowie die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer	Seite 176
17. Bundesbeschluss über die Einführung einer Stabilisierungsregel in der AHV	Seite 181

Kommission des Nationalrats

14.88 S Altersvorsorge 2020. Reform

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge / Position der Wirtschaft	Begründung
	vom 19. November 2014	Vom 16. September 2015	vom	
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Ständerat, wo nichts vermerkt ist</i>	
	1 Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 vom ... <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014, beschliesst:			
	I Das Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.			

	II Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: 1. Zivilgesetzbuch	II Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: 1. ...		
Art. 89a G. Personalfürsorgestiftungen ¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.	Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2, 2a, 14 und 24	Art. 89a		
² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.				
³ Die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen. ⁴ ...				
⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.				

⁶Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über: 1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),	⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:	⁶ ...		
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8),	2. das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und das Höchstalter für deren Fälligkeit (Art. 13 Abs. 3 und 4), 2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13a–13d),	2. ... (siehe Art. 39 AHVG) 2a. ... (siehe Art. 39 AHVG)		
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a), 3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a), 4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4), 5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41), 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versicherungsnummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48		5a⁰. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ab vollendetem 58. Altersjahr (Art. 47a),		

Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b ^{bis}), 6. die Verantwortlichkeit (Art. 52), 7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e), 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a), 9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d), 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),				
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59), 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c), 13. ...				
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),	14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 ^{bis} , 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),	14. ... (siehe Art. 65 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter} BVG)	<i>Streichen (= geltende Ordnung)</i>	Vergleiche Begründung zu Art. 65 2 ^{bis} und 2 ^{ter} BVG (S.122/3).
15. die Transparenz (Art. 65a), 16. die Rückstellungen (Art. 65b), 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4), 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71), 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74), 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79), 21. den Einkauf (Art. 79b), 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c), 23. die Information der Versicherten (Art. 86b).				

	24. die Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 87).	24. ... (siehe auch Art. 49 Abs. 6 Ziff. 27 BVG)		
	2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴	2. ... (siehe Entwurf 2, Bundesbeschluss)		
Art. 25 Steuersätze	Art. 25 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 erster Satz	Art. 25		
¹ Die Steuer beträgt 8 Prozent (Normalsatz); vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.	¹ Die Steuer beträgt 8,7 Prozent (Normalsatz).	¹ Streichen	¹ Die Steuer beträgt 8 Prozent (Normalsatz). Sie erhöht sich um 0,3 Prozent auf 8,3 Prozent im Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung der Angleichung des Referenzalters für Frau und Mann. Alle nachfolgenden Bestimmungen sind gemäss diesem Antrag anzupassen und vorzulegen.	Bundesratsvorschlag: 7,7 Prozent + 1,0 Prozent. Weitere 0,5 Prozent durch Bundesbeschluss). Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist auf 0,6 Prozent zu beschränken. Die Erhöhung soll linear geschehen. Nachfolgend ist eine ganze Reihe von Bestimmungen entsprechend anzupassen im Mehrwertsteuergesetz und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Steuerharmonisierungsgesetz.
² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung: a. auf der Lieferung folgender Gegenstände: 1. Wasser in Leitungen, 2. Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992,	² Der reduzierte Steuersatz von 2,8 Prozent findet Anwendung:	² Streichen		
3. Vieh, Geflügel, Fische, 4. Getreide, 5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen,				

Kränzen und dergleichen veredelt; gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird, 6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere, 7. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial, 8. Medikamente, 9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten; b. auf den Dienstleistungen der Radio und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter; c. auf den Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16; d. auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder Bearbeitung von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.				
³Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Nahrungsmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zu-				

bereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden hingegen die Nahrungsmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.				
⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8 Prozent (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.	⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 4,1 Prozent (Sondersatz). ...	⁴ Streichen		
⁵ Der Bundesrat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.				
Art. 28 Grundsatz ¹ Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen: a. die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;	Art. 28 Abs. 2	Art. 28		

b. die von ihr deklarierte Bezugssteuer (Art. 45–49); c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 52 und 63).				
² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.	² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 3 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.	² Streichen		
³ Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Be-				

trag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.				
⁴ Der Abzug der Vorsteuer nach Absatz 1 ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat.				
Art. 37 Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen	Art. 37 Abs. 1	Art. 37		
¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 020 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 109 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.	¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 055 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 115 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.	¹ Streichen		
² Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz ermittelt. ³ Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote. Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbände festgelegt; die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die				

Saldosteuersätze regelmässig auf ihre Angemessenheit.				
⁴ Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.				
⁵ Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen, namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen, sowie Vereine und Stiftungen können nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.				
Art. 55 Steuersätze	Art. 55 Steuersätze	Art. 55		
¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.	¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8,7 Prozent.	¹ Streichen		
² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,5 Prozent.	² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,8 Prozent.	² Streichen		

	3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer	3. ...		
Art. 37b Liquidationsgewinne	Art. 37b Abs. 1 erster Satz	Art. 37b		
¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.	¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. ...	¹ der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen ... (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)		
² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.				

	Art. 205d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...⁷ Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, gilt Artikel 37b Absatz 1 erster Satz in der Fassung vom 23. März 2007 noch während fünf Jahren.	Art. 205d (siehe Art. 39 AHVG)		
	4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	4. ...		
Art. 11	Art. 11 Abs. 5 erster Satz	Art. 11		
¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.				
² Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.				
³ Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.				

⁴ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss. Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 37 Absatz 3 wird auf die zuständige AHV Ausgleichskasse übertragen.				
⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorge-	⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. ...	⁵ der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) wegen Unfähigkeit ... (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)		

nommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satzmilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.				
	Art. 78f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, gilt Artikel 11 Absatz 5 erster Satz in der Fassung vom 23. März 2007 noch während fünf Jahren.	Art. 78f (siehe Art. 39 AHVG)		

	5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	5. ...		
Art. 1a Obligatorisch Versicherte ¹ Versichert nach diesem Gesetz sind: a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;	Art. 1a Obligatorische Versicherung ¹ Versichert nach diesem Gesetz sind: a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;	Art. 1a (siehe auch: AHVG: Art. 1b, Art. 1c, Art. 1d, Art. 2 Abs. 1 ^{bis} und 5 ^{bis} , Art. 62 Abs. 2 zweiter Satz, Übergangsbestimmungen Bst. a; IVG: Art. 1b, Art. 9 Abs. 2 Bst. b und Übergangsbestimmungen)		
b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;	b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;			
c. Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind: 1. im Dienste der Eidgenossenschaft, 2. im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten, 3. im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.	c. die Schweizer Bürger und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die vom Bund ins Ausland gesandt werden und in dessen Dienst tätig sind, sofern sie nach den Regeln des Völkerrechts Vorrechte und Immunitäten geniessen;			
	d. die Familienangehörigen von Personen nach Buchstabe c, die diese ins Ausland begleiten und keine Erwerbstätigkeit ausüben;			
	e. die im Ausland tätigen Schweizer Bürger im Dienste der internationalen Orga-			

	nisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten.			
^{1bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten von Absatz 1 Buchstabe c.				
² Nicht versichert sind: a. ausländische Staatsangehörige, die Privilegien und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen;				
b. Personen, die einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, sofern der Einbezug in die Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten würde;				
c. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen; der Bundesrat regelt die Einzelheiten.				
³ Die Versicherung können weiterführen: a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt;				
b. nicht erwerbstätige Studierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum 31. Dezember des				

Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden.				
⁴ Der Versicherung können beitreten: a. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht versichert sind;				
b. Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatsgesetzes vom 22. Juni 2007, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen, sofern sie aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind;				
c. im Ausland wohnhafte nicht erwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen, die nach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 3 Buchstabe a oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind.				
⁵ Der Bundesrat bestimmt im Einzelnen die Bedingungen für die Weiterführung der Versicherung nach Absatz 3 und für den Beitritt nach Absatz 4; ferner legt er die Einzelheiten bezüglich Rücktritt und Ausschluss fest.				
	Art. 1b Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung Nicht versichert sind: a. ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten nach dem	Art. 1b (siehe Art. 1a AHVG)		

	Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (GSG) geniessen für die in offizieller Eigenschaft für einen institutionellen Begünstigten verrichtete Tätigkeit, sowie Familienangehörige, die diese Personen begleiten und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben;			
	b. Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die Voraussetzungen nach Artikel 1a für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen.			
	Art. 1c Weiterführung der Versicherung ¹ Die Versicherung weiterführen können: a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt;	Art. 1c (siehe Art. 1a AHVG)		
	b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht versichert sind;			
	c. Personen ohne Erwerbstätigkeit, die ihren nach Buchstabe a, nach Artikel 1a Buchstabe e oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versicherten erwerbstätigen Ehegatten ins Ausland begleiten.			
	² Eine Weiterführung ist nur möglich, wenn die Person oder, in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c, der begleitende Ehegatte unmittelbar vor der Weiterführung während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach diesem Gesetz versichert war.			

	³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Aufnahme, des Rücktritts und des Ausschlusses.			
	Art. 1d Beitritt zur Versicherung Der Versicherung beitreten können Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 GSG, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind.	Art. 1d (siehe Art. 1a AHVG)		
Art. 2 Freiwillige Versicherung ¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.	Art. 2 Abs. 1 ^{bis} und 5 ^{bis}	Art. 2		
	^{1bis} Kindern, die einen Elternteil ins Ausland begleiten, werden bei einem Beitritt auf den Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 die Versicherungszeiten dieses Elternteils angerechnet, falls dieser nach Absatz 1, Artikel 1a Buchstabe e, Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert war.	^{1bis} ... (siehe Art. 1a AHVG)		

² Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.				
³ Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.		(siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 784 Franken im Jahr entrichten.		⁴ betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Mindestbeitrag von 810 Franken im Jahr entrichten.	Ablehnen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 784 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25—fachen Mindestbeitrag.		⁵ liegt bei 810 Franken pro Jahr. ...	Ablehnen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
	^{5bis} Versicherte, die in der Päpstlichen Schweizergarde Dienst leisten, zahlen Beiträge als Nichterwerbstätige. Ihre Entschädigung gilt als Renteneinkommen.	^{5bis} ... (siehe Art. 1a AHVG)		
⁶ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitrags-				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
pflcht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.				
Art. 3 Beitragspflichtige Personen ¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.	Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.	Art. 3 ¹ ... (siehe Art. 21 AHVG)		
	^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats: a. in dem sie das Referenzalter erreichen; oder	^{1bis} ... a. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
	b. der dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 vorangeht.	b. ... (siehe Art. 21 AHVG)	Streichen	Heute bezahlen Nichterwerbstätige Beiträge bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Männer 65, bzw. Frauen 64). Das gilt auch für vorzeitige Pensionierung. Neu soll die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige nicht nur mit dem Erreichen des Referenzalters, sondern auch bereits mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente enden. Ein solcher Vorbezug ist ab dem vollendeten 62. Altersjahr möglich. Der Vorschlag des Bundesrats

				ist nicht durchdacht, weil: - Die AHV damit Personen „belohnt“, welche vorzeitig, d.h. vor Erreichen des Referenzalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Anders als Gleichaltrige, die noch arbeiten, zahlen sie keine Beiträge mehr. Damit werden falsche Anreize geschaffen. Länger arbeiten muss sich lohnen. - Während der Bundesrat für erwerbstätige Altersrentner den bestehenden Freibetrag aufheben will, schlägt er gleichzeitig für jüngere Nichterwerbstätige (solche, die eine Rente ab Alter 62 vorbezahlen) eine völlige Beitragsbefreiung vor. Das ist nicht konsequent und setzt falsche Anreize.
² Von der Beitragspflicht sind befreit: a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; b. und c. ...				
d. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben. e. ...				
³ Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der				

doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei: a. nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;				
b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.				
⁴ Absatz 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen: a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird;				
b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.				
Art. 4 Bemessung der Beiträge ¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.	Art. 4 Bemessung der Beiträge ¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.	Art. 4 (siehe Art. 9a, Art. 10 Sachüberschrift Abs. 1, 1 ^{bis} und 5, Art. 10a, Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 52 Abs. 7, Art. 70 Abs. 1 ^{bis} AHVG)		
² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen: a. das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;				
b. das von Frauen nach Vollendung des 64., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente				

nach Artikel 34 Absatz 5.				
Art. 5 Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz ¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben.	Art. 5 Abs. 3 Bst. b	Art. 5 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.	Ablehnen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
² Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.				
³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn: a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie	³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:	³ ...		
b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.	b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht haben.	b. (siehe Art. 21 AHVG)		

⁴ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.				
⁵ ...				
Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber ¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,4 Prozent.		Art. 6 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Beiträge von 8,7 Prozent.	Ablehnen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer 4,2 Prozent des massgebenden Lohnes.		² den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.	Ablehnen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz ¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die	Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz ¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,4 Prozent, mindestens aber ein Beitrag von 392 Franken pro Jahr erhoben.	Art. 8 (siehe Art. 9, Art. 9b, Art. 9 ^{bis} AHVG; Art. 3 Abs. 1 und 1 ^{bis} IVG; Art. 27 Abs. 2 EOG) (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Gemäss geltendem Recht, aber: ... Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen ...	Streichen (=geltende Ordnung)	Beitragspflicht der Selbstständigerwerbenden ist im Status Quo zu belassen. Dies gehört nicht in die Reform, insb. auch mit Blick auf das aktuelle wirtschaftlich schwierige Umfeld. Diese Massnahme kann allenfalls in einer zweiten Phase nach 2020 wieder aufgenommen und diskutiert werden,

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 200 Franken, aber mindestens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.		... sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.		wenn dannzumal in der AHV weiterer Optimierungsbedarf bestehen sollte. Weil der AHV-Ausbau um 70 Franken abgelehnt wird, ist der Beitrag auf 7,8 Prozent zu belassen.
² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 392 Franken im Jahr zu entrichten, ³ es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.	² Versicherte, die auf ihrem massgebenden Lohn zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens 392 Franken im Jahr bezahlt haben, können verlangen, dass auf ihrem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben wird.	² Gemäss geltendem Recht, aber:, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 405 Franken im Jahr zu entrichten, ...	Streichen (=geltende Ordnung)	Siehe Begründung zu Art. 8 Absatz 1 AHVG.
Art. 9 2. Begriff und Ermittlung ¹ Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.	Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis}	Art. 9		
² Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen abgezogen werden:	² Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom rohen Einkommen die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden, insbesondere:	² ... (siehe Art. 8 AHVG)		
a. die zur Erzielung des rohen Einkommens erforderlichen Ge-	a. Zinsen auf Geschäftsschulden, mit Ausnahme der Zinsen auf Beteiligungen			

winnungskosten;	nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG);			
b. die der Entwertung entsprechenden, geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen geschäftlicher Betriebe;	b. die der Entwertung entsprechenden Abschreibungen und Rückstellungen nach den Artikeln 28 Absätze 1 und 2 und 29 DBG;			
c. die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste;	c. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;			
d. die vom Geschäftsinhaber in der Berechnungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke;	d. die vom Geschäftsinhaber in der Bemessungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;			
e. die persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen;	e. die laufenden Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen.			
f. der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken. Der Bundesrat ist befugt, nötigenfalls weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen.				
	^{2bis} Zusätzlich abziehbar ist der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals;			

	der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken.			
³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet.				
⁴ Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und nach Artikel 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen.				
	Art. 9a 3. Zeitliche Bemessung ¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.	Art. 9a (siehe Art. 4 AHVG)		
	² Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, so wird das Einkom-			

	men nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.			
	³ Für den Zinsabzug nach Artikel 9 Absatz 2 ^{bis} wird das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb eingesetzte eigene Kapital berücksichtigt.			
	Art. 9b Anpassung des Mindestbeitrags Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag nach den Artikeln 2, 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33 ^{ter} anpassen.	Art. 9b <i>Streichen</i> (siehe Art. 8 AHVG)		
Art. 9^{bis} Anpassung der sinkenden Beitragsskala und des Mindestbeitrages Der Bundesrat kann die Grenzen der sinkenden Beitragsskala nach Artikel 8 sowie den Mindestbeitrag nach den Artikeln 2, 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33 ^{ter} anpassen.	Art. 9^{bis} Aufgehoben	Art. 9^{bis} (siehe Art. 8 AHVG) <i>Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)		
Art. 10 ¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 392 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den	Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1, 1 ^{bis} und 5 Grundsatz ¹ Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge nach ihren sozialen Verhältnissen. Diese bestimmen sich nach dem Vermögen und enteneinkommen. Bei verheirateten Personen ist die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu berücksichtigen.	Art. 10 (siehe Art. 4 und Art. 34 ^{bis} AHVG)		

sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.				
	^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrags, weniger als 392 Franken, entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.	^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken, der Höchstbeitrag... ...,weniger als 405 Franken, entrichten ...	Streichen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
² Den Mindestbeitrag bezahlen: a. nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden;				
b. Nichterwerbstätige, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten;				
c. Nichterwerbstätige, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden.				
^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.				
³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbsein-				

kommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet.				
⁴ Der Bundesrat kann Lehranstalten verpflichten, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten. Die Ausgleichskasse kann den Bezug der geschuldeten Beiträge der Lehranstalt übertragen, falls diese zustimmt.				
	⁵ Die kantonalen Steuerbehörden melden das ermittelte Renteneinkommen und das Vermögen der Nichterwerbstätigen den Ausgleichskassen.			
	Art. 10a Zeitliche Bemessung ¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.	Art. 10a (siehe Art. 4 AHVG)		
	² Bei ganzjähriger Beitragspflicht bemessen sich die Beiträge aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet, wenn es nur während eines Teils des Jahres erzielt wird.			
	³ Dauert die Beitragspflicht weniger als ein Jahr, so werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht bemessen. Massgebend sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Ren-			

	teneinkommen und das von den Steuerbehörden für das Beitragsjahr ermittelte Vermögen.			
	⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei einer Beitragspflicht, die wegen des Beginns des Rentenbezugs weniger als ein Jahr dauert, das Vermögen am Ende der Beitragspflicht massgebend ist, sofern dieses vom Vermögen, welches die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.			
Art. 13 Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.		Art. 13 (siehe Art 34 ^{bis} AHVG) Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe...	Ablehnen	Keine Erhöhung der Lohnprozente zur Finanzierung des abzulehnenden Ausbaus der AHV-Rente um 70 Franken pro Monat.
Art. 14 Bezugstermine und -verfahren ¹ Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten.	Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz	Art. 14		
² Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die Beiträge der Nichterwerbstätigen sowie die Beiträge der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber sind periodisch festzusetzen und zu entrichten. Der Bundesrat bestimmt die Bemessungs- und Beitragsperio-	² Der Bundesrat bestimmt die Beitragsperioden.	² ... (siehe Art.4 AHVG) Zweiter Satz: Aufgehoben		

den.				
^{2bis} Die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 1 zu entrichten, wenn:				
a. diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden;				
b. diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder				
c. auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht.				
³ In der Regel werden die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG eingefordert. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Beiträge.				
⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über: a. die Zahlungstermine für die Beiträge;				
b. das Mahn- und Veranlagungsverfahren;				
c. die Nachzahlung zu wenig bezahlter Beiträge;				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
d. den Erlass der Nachzahlung, auch in Abweichung von Artikel 24 ATSG;				
e.				
⁵ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet.		⁵ monatlichen Altersrente gemäss Art. 34 keine Beiträge entrichtet werden müssen ... (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Ablehnen	Vergleiche Begründung bei Art. 34 ^{bis} AHVG (S.43).
⁶ Der Bundesrat kann zudem bestimmen, dass auf einem jährlichen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.		⁶ monatlichen Altersrente gemäss Art. 34 nur auf Verlangen ... (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Ablehnen	Vergleiche Begründung bei Art. 34 ^{bis} AHVG (S.43).
Art. 21 Altersrente	Art. 21 Referenzalter und Altersrente	Art. 21 (siehe auch: AHVG: Art. 3 Abs. 1 und 1 ^{bis} Bst. a und b, Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 43 ^{ter} , Art. 64 Abs. 2 ^{bis} , 2 ^{ter} und 3 ^{bis} , Art. 64a erster Satz und Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 1 und 2 BVG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b, Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz, Art. 31, Art. 33a Abs. 2, Art. 33b Sachüberschrift, Art.		

		36 Abs. 1, Art. 41 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz; IVG: Art. 30 Bst. b, Art. 42 Abs. 4 ^{bis} Bst. b, Art. 74 Abs. 2; ELG: Art. 4 Abs. 1 Bst. a ^{bis} , a ^{quater} und b Ziff. 2; FZG: Art. 2 Abs. 1 ^{bis} , Art. 16 Abs. 5, Art. 17 Abs. 2 Bst. a, b und c; UVG: Art. 22; MVG: Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 51 Abs. 4; AVIG: Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d, Art. 27 Abs. 3)		
¹ Anspruch auf eine Altersrente haben: a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;	¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge.	¹auf eine Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} ohne Abzüge und Zuschläge. (siehe auch Art. 34 ^{bis} AHVG)	Streichen (=gemäss Bundesrat)	Vergleiche Begründung zu Art. 34 ^{bis} AHVG (S.43).
b. Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben.				
² Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.	² Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.			
Art. 23 Witwen- und Witwerrente ¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben.	Art. 23 Abs. 1, 3bis und 4 Bst. b und c ¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen und Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung: a. mindestens ein Kind mit einem An-	Art. 23 (siehe auch Art. 24, Art. 24a Abs. 1 und 2, Art. 24b, Art. 36, Art. 37 Abs. 1, Übergangsbestimmungen Bst. c Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b) Streichen		

	spruch auf eine Waisenrente haben; oder			
	b. Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29 ^{septies} haben, weil sie ein Kind betreuen.			
² Kindern von Witwen oder Witwern sind gleichgestellt: a. Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;				
b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert werden.				
³ Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats, im Falle der Adoption eines Pflegekindes gemäss Absatz 2 Buchstabe b am ersten Tag des der Adoption folgenden Monats.				
	^{3bis} Der Anspruch auf die Witwerrente entsteht nicht, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr bereits vollendet hat.			
⁴ Der Anspruch erlischt: a. mit der Wiederverheiratung;	⁴ Der Anspruch erlischt:			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
b. mit dem Tode der Witwe oder des Witwers.	b. wenn das jüngste Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat;			
	c. mit dem Tod der Witwe oder des Witwers.			
⁵ Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.				
Art. 24 Besondere Bestimmungen ¹ Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.	Art. 24 Aufgehoben	Art. 24 <i>(siehe Art. 23 AHVG)</i> <i>Streichen</i>		
² Zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 4 aufgezählten Beendigungsgründen erlischt der Anspruch auf die Witwerrente, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.	Aufgehoben			
Art. 24a Geschiedene Ehegatten ¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:	Art. 24a Geschiedene Ehegatten ¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:	Art. 24a ¹ <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 23 AHVG)</i>		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
a. sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;	a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; oder			
b. die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte;	b. das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Person 45 Jahre alt geworden ist.			
c. das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.				
² Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.	² Ist keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, solange die geschiedene Person mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18 Jahren hat.	² Streichen (siehe Art. 23 AHVG)		
Art. 24b Zusammentreffen von Witwen oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt.	Art. 24b Zusammentreffen von Witwen oder Witwerrenten mit Alters oder Invalidenrenten Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente nach dem IVG, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Artikel 40b bleibt vorbehalten.	Art. 24b (siehe Art. 40b AHVG)		
Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung ¹ Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwi-	Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung ¹ Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20.	Art. 29^{bis} (siehe auch Art. 29 ^{quinqies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e, Abs. 4 Bst. a, Art. 29 ^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz, Art. 29 ^{septies} Abs. 6 zweiter Satz AHVG; Art. 36 Abs. 2 1. Satz IVG)		

schen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.	Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Alter oder Tod) berücksichtigt.			
² Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre.	² Beitragslücken, die nicht durch einen Vorbezug entstanden sind, können aufgefüllt werden durch Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden.			
	³ Durch einen Vorbezug entstandene Beitragslücken können aufgefüllt werden durch Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter, sofern das während dieser Zeit erzielte eigene Erwerbseinkommen mindestens 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29 ^{quater} beträgt.			
	⁴ Beitragslücken können zudem aufgefüllt werden durch Beitragszeiten zwischen dem Referenzalter und dem 70. Altersjahr, sofern das während dieser Zeit erzielte Erwerbseinkommen mindestens 25 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29 ^{quater} beträgt.			
	⁵ Die Berechnung der Rente erfolgt bei Erreichen des Referenzalters.			
	⁶ Hat die anspruchsberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters Beitragszeiten zurückgelegt, so kann sie bis zur Vollendung des 70. Altersjahres einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden zusätzlich die Erwerbseinkommen berücksichtigt, die die anspruchsberech-			

	tigte Person während dieser Beitragszeiten erzielt hat.			
	⁷ Wird die Rente nach einem Vorbezug bei Erreichen des Referenzalters neu berechnet, so werden Erwerbseinkommen angerechnet, die die anspruchsberechtigte Person während der Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter erzielt hat. Während dieser Beitragszeiten erworbene geteilte Erwerbseinkommen (Art. 29 ^{quinquies} Abs. 3) sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Art. 29 ^{sexies} und 29 ^{septies}) werden beim durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommen berücksichtigt; zum Auffüllen von Beitragslücken gemäss Absatz 3 können sie nicht verwendet werden.			
	⁸ Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Zusatzjahre und der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs.			
Art. 29^{quinquies} 2. Erwerbseinkommen sowie Beiträge nichterwerbstätiger Personen ¹ Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden.	Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. A	Art. 29^{quinquies}		
² Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen: a. wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;	³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen: a. wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben;	³... a. ... (siehe Art. 29^{bis} AHVG)		
b. wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;	b. wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht;	b. ... (siehe Art. 29^{bis} AHVG)		
c. bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.				
	d. wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben; oder	d. ... (siehe Art. 29^{bis} AHVG)		
	e. wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und der andere das Referenzalter erreicht.	e. ... (siehe Art. 29^{bis} AHVG)		
⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen: a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird; und	⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen: a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht; und	⁴... a. ... (siehe Art. 29^{bis} AHVG)		
b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind.				

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird.				
⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er bestimmt insbesondere, welche Ausgleichskasse die Einkommensteilung vorzunehmen hat.				
Art. 29^{sexies} 3. Erziehungsgutschriften ¹ Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:		Art. 29^{sexies}		
a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zusteht;				
b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;				
c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden;				

d. geschiedenen oder unverheirateten Eltern gemeinsam die elterliche Sorge zusteht.				
² Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.				
³ Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.	³ Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.	³ ... (siehe Art. 29 ^{bis} AHVG)		
Art. 29^{septies} 4. Betreuungsgutschriften ¹ Versicherte, welche Verwandte in auf oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilfloosenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilfloosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.	Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz	Art. 29^{septies}		

² Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.				
³ Der Bundesrat kann das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit nach Absatz 1 näher umschreiben. Er regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift für die Fälle, in denen:				
a. mehrere Personen die Voraussetzungen der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;				
b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;				
c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.				
⁴ Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.				
⁵ Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betref-				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
fende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.				
⁶ Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.	⁶ Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.	⁶ ... (siehe Art. 29 ^{bis} AHVG)		
Art. 33^{ter} Anpassung der Witwenrenten an die Lohn- und Preisentwicklung ¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.		Art. 33^{ter} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten und den Betrag gemäss Artikel 34 ^{bis} in der Regel alle zwei Jahre ...	Streichen	Da die AHV-Rente nicht um 70 Franken pro Monat erhöht werden soll, erübrigt sich die Ergänzung.
² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ermittelten Lohnindexes und des Landesindexes der Konsumentenpreise.				
³ Der Bundesrat stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten nach Absatz 2.				

⁴ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.				
⁵ Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.				
Art. 34 Berechnung und Höhe der Vollrenten 1. Die Altersrente		Art. 34 Sachüberschrift Berechnung der Vollrenten (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
		Art. 34^{bis} Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht) Höhe der Vollrenten (siehe auch: AHVG: Art. 2 Abs. 4 und 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1 ^{bis} , Art. 13, Art. 14 Abs. 5 und 6, Art. 21 Abs. 1, Art. 33 ^{ter} Abs. 1, Art. 34, Art. 35 Abs. 1, 1 ^{bis} und 3, Art. 35 ^{bis} , Art. 35 ^{ter} Abs. 1, Art. 36, Art. 37 Abs. 1-3, Art. 37 ^{bis} , Übergangsbestimmungen Bst. a ^{bis} . Abs. 1 und 2, Bst. d Abs. 1-3, Bst. e; IVG: Art. 37 Abs. 1 und 1 ^{bis} ; BVG: Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 1. Satz, Art. 37 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1, Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 2) Die nach Art. 34 berechnete Altersrente wird um 70 Franken erhöht.	Ablehnen	Erhöhung der AHV-Renten um 70 Franken pro Monat ist unsachgemäss und führt zu enormen Kosten. Diese würden per 2030 sogar die erzielten Entlastungen mit 65/65 übertreffen. Die Reform würde die AHV damit belasten anstatt entlasten. Die Kosten für den AHV-Ausbau von 1,4 Mrd. Franken per 2030 würde die strukturelle Ersparnis durch die Angleichung des Referenzalters von Frau und Mann auf 65/65 übersteigen. Zudem würde dies auch hohe Mehrbelastungen für den Bund bedeuten, da dieser fix 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben finanziert.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
Art. 35 2. Summe der beiden Renten für Ehepaare ¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:	Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3 2. Summe der Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn: ¹ Die Summe der Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:	Art. 35 Ausgabenbremse <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i> Sachüberschrift <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i> ¹ Die Summe der Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} eines Ehepaares beträgt maximal 155 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} , wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben.	Ablehnen (=gemäss Bundesrat)	Im Zentrum der Reform steht die Stabilisierung bzw. Entlastung der AHV. Einen Ausbau der AHV lehnt die Wirtschaft strikte ab. Angesichts der Finanzierungslücke von 7,5 Mrd. Franken per 2030, ist bereits das Ziel der Erhaltung des heutigen Leistungsniveaus ambitiös und mit hohen Zusatzkosten verbunden.
a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;	a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben;	a. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i>	Ablehnen (=gemäss Bundesrat)	Siehe Begründung oben zu Art. 35 AHVG.
b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.	b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat;	b. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i>	Ablehnen (=gemäss Bundesrat)	Siehe Begründung oben zu Art. 35 AHVG.
	c. beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben und beide einen Anteil der Altersrente beziehen.	c. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i>	Ablehnen (=gemäss Bundesrat)	Siehe Begründung oben zu Art. 35 AHVG.
		^{1bis} Der Bundesrat regelt das Zusammentreffen von Altersrenten und Invalidenrenten.	Ablehnen	Siehe Begründung oben zu Art. 35 AHVG.
² Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.				
³ Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die	³ Die Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der Renten bei Versicherten mit	³ Die Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} zu kürzen. Der Bundesrat	Ablehnen (=gemäss Bundesrat)	Siehe Begründung oben zu Art. 35 AHVG.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.	unvollständiger Beitragsdauer.	regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.		
Art. 35^{bis} 3. Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen.		Art. 35^{bis} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente nach Artikel 34 ^{bis} . Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} nicht übersteigen.	Ablehnen	Da ein Leistungsausbau in der AHV nicht unterstützt wird, ist an der geltenden Ordnung festzuhalten.
Art. 35^{ter} 4. Kinderrente Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.	Art. 35^{ter} Abs. 2	Art. 35^{ter} 1entsprechenden Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} . Haben beide Elternteile... ...maximalen Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} übersteigt. Für die Durchführung ... (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Ablehnen	Da ein Leistungsausbau in der AHV nicht unterstützt wird, ist an der geltenden Ordnung festzuhalten.
	² Wird ein Anteil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufgeschoben, so wird die Kinderrente im gleichen prozentualen Umfang aufgeschoben.	² ... (siehe Art. 39 AHVG)	Ablehnen (=gemäss Bundesrat)	Da ein Leistungsausbau in der AHV nicht unterstützt wird, ist Bundesratsvorschlag festzuhalten.

Art. 36 5. Witwen- oder Witwerrente Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.	Art. 36 5. Witwen- oder Witwerrente Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.	Art. 36 <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i> Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente nach Artikel 34.	Streichen (=geltende Ordnung)	Diese Massnahme ist sehr brisant und kann alleine die Reform zum Scheitern bringen. Bereits zweimal sind AHV-Reformen nicht zuletzt an diesem Reformpunkt gescheitert. Es ist kaum realistisch, Frauen, die Kinder gross gezogen haben, im Zeitpunkt der Verwitwung (bspw. im Alter 60) jedoch gerade keine Betreuungspflichten mehr haben, einfach die Witwenrente zu entziehen. Eine Anpassung gemäss Ständerat ist nötig, da der Leistungsausbau in der AHV abzulehnen ist.
Art. 37 6. Waisenrente ¹ Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Die Waisenrente von Kindern, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindesverhältnis standen, beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.	Art. 37 Abs. 1 ¹ Die Waisenrente beträgt 50 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.	Art. 37 <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i> ¹ Gemäss geltendem Recht, aber: entsprechenden Altersrente nach Artikel 34. Die Waisenrente von Kindern, entsprechenden Altersrente nach Artikel 34.	Streichen (=geltende Ordnung)	
² Sind die Eltern gestorben, so sind die Waisenrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.		²maximalen Altersrente nach Artikel 34.	Ablehnen	

³ Findelkinder erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente.		³ der maximalen Altersrente nach Artikel 34.	Ablehnen	
Art. 37^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.		Art. 37^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} . Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.	Ablehnen	
		² Der Bundesrat regelt das Zusammentreffen von Kinder- und Waisenrenten der AHV und IV.	Ablehnen	
Art. 39 Möglichkeit und Wirkung des Aufschubs	Art. 39 Aufschub des Bezugs der Altersrente	Art. 39 (siehe auch: AHVG: Art. 24b, Art. 35 ^{ter} Abs. 2, Art. 40, Art. 40a, Art. 40b, Art. 40c, Art. 40d, Art. 43 ^{bis} Abs. 1 2. Satz und Abs. 4, Art. 43 ^{ter} ; BVG: Art. 1 Abs. 3 2. Satz, Art. 13 Abs. 3 und 4, Art. 13a, Art. 13b, Art. 13c, Art. 13d, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 2. Satz, Art. 21 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a, Art. 60a Abs. 2, Übergangsbestimmungen Bst. d; ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und 2a; DGB: Art. 37b Abs. 1 1. Satz, Art. 205d; StHG: Art. 11 Abs. 5 1. Satz, Art. 78f;		

¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen.	¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.	IVG: Art. 10 Abs. 3, Art. 22 Abs. 4 2. Satz, Art. 30 Bst. a und c, Art. 42 Abs. 4 und 4^{bis} Bst. a, Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b; ELG: Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter} Abs. 1^{ter} und 1^{quater}; FZG: Art. 8 Abs. 3 Bst. b, Art. 24f 2. Satz; UVG: Art. 20 Abs. 2 2. und 3. Satz, Art. 31 Abs. 4 3. und 4. Satz; MVG: Art. 47 Abs. 1; AVIG: Art. 13 Abs. 3, Art. 18c Abs. 1)		
² Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht.	² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben haben, können einmal die Senkung des Anteils verlangen. Die Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist ausgeschlossen.			
³ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen.	³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen erhöht.			
	⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen. Er über-			

	prüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle zehn Jahre.			
Art. 40 Möglichkeit und Wirkung des Vorbezuges ¹ Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.	Art. 40 Vorbezug der Altersrente ¹ Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 62. Altersjahr die ganze Rente oder einen Anteil zwischen 20 und 80 Prozent davon vorbeziehen. Sie können die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen. Der Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen und kann nicht widerrufen werden.			
² Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt.	² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente vorbezogen haben, können einmal die Erhöhung des Anteils verlangen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.			
³ Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.	³ Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.			
	⁴ In Abweichung von Artikel 29ter Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf der Anzahl Beitragsjahre bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.			

	⁵ Die Rente wird auf den ersten Tag des Monats, in dem der Vorbezug beginnt, berechnet. Bei Erreichen des Referenzalters wird sie gemäss Artikel 29 ^{bis} Absatz 7 neu berechnet.			
	⁶ Der Bundesrat regelt die Berechnung der vorbezogenen Rente in Sonderfällen.			
	Art. 40a Kumulation von vorbezogener Altersrente und Rente der Invalidenversicherung ¹ Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 2 IVG) haben, können ergänzend einen Anteil ihrer Altersrente vorbeziehen. Als Vorbezug gilt nur der Betrag, der die Invalidenrente übersteigt.	Art. 40a (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Die Summe der beiden Renten darf den Betrag der entsprechenden ganzen Altersrente nicht übersteigen.			
	Art. 40b Kumulation von vorbezogener Altersrente und Witwen- oder Witwerrenten ¹ Personen, die Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben, können in Abweichung von Artikel 24b ergänzend einen Anteil ihrer Altersrente vorbeziehen. Als Vorbezug gilt nur der Betrag, der die Witwen- oder Witwerrente übersteigt.	Art. 40b (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Die Summe der beiden Renten darf den Betrag der entsprechenden ganzen Altersrente nicht übersteigen.			
	³ Artikel 35 ^{bis} ist auf den vorbezogenen Anteil der Altersrente nicht anwendbar.			

	Art. 40c Kürzung der Altersrente bei Vorbezug ¹ Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.	Art. 40c (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach versicherungstechnischen Grundsätzen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er überprüft die Kürzungssätze mindestens alle zehn Jahre.			
	Art. 40d Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente ¹ Personen, die einen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Anteil ihrer Rente bis längstens zum 70. Altersjahr aufschieben.	Art. 40d (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Der aufgeschobene Anteil der Rente kann nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Anteil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.			
	Art. 40e Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre ¹ Bei Vorbezug der Altersrente einer versicherten Person, die zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Vollendung des 21. Altersjahres (Jugendjahre) Beiträge an die AHV geleistet hat, werden der Kürzungssatz reduziert und fehlende Beitragsjahre zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter kompensiert, wenn:	Art. 40e Streichen	Einverstanden (=gemäss Ständerat)	Das beantragte Modell zur Privilegierung von Personen mit tieferen Einkommen wird abgelehnt. Angesichts der grossen finanziellen Herausforderungen, welche die AHV künftig zu bewältigen hat, liegt ein Ausbau der Leistungen nicht drin. Dies gilt umso mehr, als die wirklich wirtschaftlich schlechter gestellten Personen im Alter durch die Bedarfsleistungen der EL die Existenz gesichert erhalten.

	a. diese Jugendjahre nicht schon zur Lückenfüllung nach Artikel 29 ^{bis} Absatz 2 angerechnet werden;											
	b. die versicherte Person in den zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig war und in dieser Zeit während mindestens fünf Jahren Beiträge auf einem Einkommen in der Höhe zwischen der eineinhalbfachen und dreieinhalbfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 an die AHV geleistet hat;											
	c. die Summe der zehn höchsten Jahresbeiträge nicht mehr beträgt als 150 Prozent der Beitragssumme in den zehn Beitragsjahren vor dem Vorbezug; und											
	d. das vor dem Rentenbezug erzielte Einkommen zusammen mit dem Einkommen des Ehegatten oder Partners das Siebenfache der jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 nicht übersteigt.											
	² Die Anrechnung von Jugendjahren wird nach dem Durchschnitt der vor dem Rentenbezug erzielten Erwerbseinkommen wie folgt abgestuft: <table><tr><td>bis zu einem Einkommen in der fachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34Höhe der ...</td><td>Anrechnung Jugendjahre</td></tr><tr><td>2,5 [35 100]</td><td>3</td></tr><tr><td>3 [42 120]</td><td>2</td></tr><tr><td>3,5 [49 140]</td><td>1</td></tr></table>	bis zu einem Einkommen in der fachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34Höhe der ...	Anrechnung Jugendjahre	2,5 [35 100]	3	3 [42 120]	2	3,5 [49 140]	1			
bis zu einem Einkommen in der fachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34Höhe der ...	Anrechnung Jugendjahre											
2,5 [35 100]	3											
3 [42 120]	2											
3,5 [49 140]	1											
	³ Folgende Kürzungssätze werden auf die vorbezogenen Altersrenten ange-											

	wendet: <table><tr><th>Vorbezug ab Alter</th><th>Kürzungssatz, in %</th></tr><tr><td>62</td><td>6,1</td></tr><tr><td>63</td><td>2,1</td></tr><tr><td>64</td><td>0,0</td></tr></table>	Vorbezug ab Alter	Kürzungssatz, in %	62	6,1	63	2,1	64	0,0			
Vorbezug ab Alter	Kürzungssatz, in %											
62	6,1											
63	2,1											
64	0,0											
	⁴ Als Partner gilt eine Person, welche mit der anspruchsberechtigten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führt.											
	⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Fällen nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2. Er regelt insbesondere den Anspruch auf Anrechnung von Jugendjahren von Personen, die infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllen.											
Art. 43^{bis} Hilflosenentschädigung ¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.	Art. 43^{bis} Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 ¹ Dem Bezug einer Altersrente ist der Vorbezug einer ganzen Altersrente gleichgestellt.	Art. 43^{bis} ¹ ... (siehe Art. 39 AHVG)										
^{1bis} Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.												
² Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am												

ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.				
³ Die monatliche Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent und für eine Hilflosigkeit leichten Grades 20 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.				
⁴ Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.	⁴ Hat eine hilflose Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, in welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt.	⁴ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
^{4bis} Der Bundesrat kann eine anteilmässige Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung vorsehen, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.				
⁵ Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des IVG sinngemäss anwendbar. Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den Invalidenversicherungsstellen. Der Bundesrat kann				

ergänzende Vorschriften erlassen.				
Art. 43^{ter} Assistenzbeitrag Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42 ^{quater} –42 ^{octies} IVG sinngemäss.	Art. 43^{ter} Assistenzbeitrag Hat eine Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, in welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42 ^{quater} –42 ^{octies} IVG sinngemäss.	Art. 43^{ter} (siehe Art. 21 und Art. 39 AHVG)		
Art. 43^{quinquies} Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.	Art. 43^{quinquies} Aufgehoben	Art. 43^{quinquies} (siehe Art. 113 AHVG)		
Art. 52 Haftung ¹ Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.	Art. 52 Abs. 7	Art. 52		
² Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Ge-				

schäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.				
³ Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten. Sieht das Strafrecht eine längere Frist vor, so gilt diese.				
⁴ Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatz durch Erlass einer Verfügung geltend.				
⁵ In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.				
⁶ Die Haftung nach Artikel 78 ATSG ist ausgeschlossen.				
	⁷ Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.	⁷ ... (siehe auch Art. 4 AHVG)		
Art. 58 Organisation 1. Der Kassenvorstand ¹ Oberstes Organ einer Verbandsausgleichskasse ist der	Art. 58 Abs. 2, 4 und 5			

Kassenvorstand.				
² Der Kassenvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Gründerverbände und gegebenenfalls aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen, sofern diesen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören. Der Präsident sowie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder werden von den Gründerverbänden, die übrigen Mitglieder, jedoch mindestens ein Drittel, von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen nach Massgabe der Zahl der durch sie vertretenen, von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Schweizer Bürger gewählt werden, welche der betreffenden Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.	² Der Kassenvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Gründerverbände und gegebenenfalls aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen, sofern diesen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören. Der Präsident sowie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder werden von den Gründerverbänden, die übrigen Mitglieder, jedoch mindestens ein Drittel, von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen nach Massgabe der Zahl der durch sie vertretenen, von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Personen gewählt werden, die der Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.			
³ Der Vorstand paritätischer Verbandsausgleichskassen setzt sich nach deren Reglement zusammen.				
⁴ Dem Kassenvorstand obliegen a. die interne Organisation der Kasse; b. die Ernennung des Kassenleiters; c. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; d. die Anordnung der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen; e. die Genehmigung von Jahres-	⁴ Dem Kassenvorstand obliegen: a. die interne Organisation der Kasse; b. die Ernennung des Kassenleiters; c. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; d. die Anordnung der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen; e. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht.			

rechnung und Jahresbericht. Dem Kassenvorstand können durch das Reglement weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.				
	⁵ Dem Kassenvorstand können durch das Reglement weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.			
Art. 62 Errichtung und Aufgaben ¹ Der Bundesrat errichtet eine Ausgleichskasse für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesanstalten.	Art. 62 Abs. 2 zweiter Satz	Art. 62		
² Er errichtet eine Ausgleichskasse, welche die freiwillige Versicherung durchführt, die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zugewiesen werden, und die Leistungen an Personen im Ausland ausrichtet. Die Ausgleichskasse erfasst ferner die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b versicherten Studenten.	² ... Ausland ausrichtet. (zweiter Satz aufgehoben) ...	² ... (siehe auch Art 1a AHVG)		
Art. 64 Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht ¹ Den Verbandsausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören. Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende, die sowohl einem Berufsverband wie einem zwischenberuflichen Ver-	Art. 64 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3^{bis}	Art. 64		

band angehören, werden nach freier Wahl der Ausgleichskasse eines der beiden Verbände angeschlossen.				
² Den kantonalen Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.				
^{2bis} Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben. Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Ehegatten dieser Versicherten derselben Ausgleichskasse angehören.	^{2bis} Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben und weiterhin beitragspflichtig sind, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben.	^{2bis} ... (siehe auch Art. 21 AHVG)		
	^{2ter} Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Personen derselben Ausgleichskasse angehören wie ihre Ehegatten, sofern diese nichterwerbstätig sind oder eine Rente beziehen.	^{2ter} ... (siehe auch Art. 21 AHVG)		
³ Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer, für die er den Arbeitgeberbeitrag zu leisten hat.				

3bis Die nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.	3bis Die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihre Ehegatten.	3bis ... (siehe auch Art. 21 AHVG)		
4 Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden, die mehr als einem Berufsverband angehören oder deren Tätigkeit sich auf mehr als einen Kanton erstreckt.				
5 Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.				
6 In Abweichung von Artikel 35 ATSG entscheidet bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit das zuständige Bundesamt. Sein Entscheid kann von den beteiligten Ausgleichskassen und vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit angerufen werden.				
Art. 64a Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Ren-	Art. 64a erster Satz Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt,	Art. 64 (siehe auch Art. 21 AHVG)		

te des Ehegatten obliegt, der das Rentenalter zuerst erreicht hat; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Bundesrat regelt das Verfahren.	der die Altersrente zuerst bezieht; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. ...			
Art. 70 Haftung für Schäden ¹ Die Gründerverbände, der Bund und die Kantone haften der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Ersatzforderungen werden vom zuständigen Bundesamt durch Verfügung geltend gemacht. Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 geregelt.	Art. 70 Abs. 1^{bis}	Art. 70		
	^{1bis} Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.	^{1bis} ... (siehe auch Art. 4 AHVG)		
² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten nach Artikel 78 ATSG sind bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.				
³ Die Schadenersatzforderung erlischt: a. im Falle von Absatz 1, wenn das zuständige Bundesamt nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung				

erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung;				
b. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.				
⁴ Schäden, für welche die Gründerverbände einer Verbandsausgleichskasse haften, sind aus der geleisteten Sicherheit zu decken. Die Sicherheit ist nötigenfalls innerhalb von drei Monaten auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen. Soweit der Schaden die geleistete Sicherheit übersteigt, haften die Gründerverbände der Ausgleichskasse solidarisch.				
⁵ Schäden, für welche die Kantone haften, können mit Bundesbeiträgen verrechnet werden.				
Art. 102 Grundsatz ¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch: a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;	Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f ¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:	Art. 102 (siehe Entwurf 2, Bundesbeschluss)		
b. Beitrag des Bundes;	b. den Beitrag des Bundes;			
c. die Zinsen des AHV-Ausgleichsfonds;	c. die Vermögenserträge des AHV-Ausgleichsfonds;			

d. die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.				
	e. die Erträge zugunsten der Versicherung aus den Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze nach Artikel 130 Absätze 3 und 3 ^{ter} BV;			
	f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.			
² Die Hilfflosenentschädigung wird ausschliesslich durch den Bund finanziert.				
Art. 103 Bundesbeitrag ¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilfflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.	Art. 103 Bundesbeitrag Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 18 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilfflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.	Art. 103 (siehe auch Art. 104, Gliederungstitel vor Art. 111 AHVG; Art. 13 Abs. 3 ELG) Streichen (=gemäss geltendem Recht)		
² Zusätzlich überweist der Bund der Versicherung den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.				
Art. 104 Deckung des Bundesbeitrags ¹ Der Bund leistet seinen Beitrag vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern. Er entnimmt ihn der Rückstellung nach Artikel 111.	Art. 104 Finanzierung des Bundesbeitrags ¹ Zur Finanzierung des Bundesbeitrags werden zuerst die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser verwendet.	Art. 104 (siehe Art. 103 AHVG)		
² Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt.	² Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.			

Art. 107 Bildung ¹ Unter der Bezeichnung Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichsfonds) wird ein selbstständiger Fonds gebildet, dem alle Einnahmen gemäss Artikel 102 gutgeschrieben und alle Leistungen gemäss dem ersten Teil, dritter Abschnitt, sowie die Ausgaben auf Grund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG und die Zuschüsse gemäss Artikel 69 Absatz 2 dieses Gesetzes belastet werden.	Art. 107 Abs. 3	Art. 107 (siehe Art. 113 AHVG)		
² Der Bund leistet seinen Beitrag monatlich an den AHV-Ausgleichsfonds.				
³ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken.	³ Aufgehoben			
	Gliederungstitel vor Art. 111 und Art. 111 Aufgehoben	Gliederungstitel ... (siehe Art. 103 AHVG)		
Dritter Abschnitt: Die Rückstellung des Bundes Art. 111 Die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeschrieben. Die Rückstellung wird nicht verzinst.	Art. 111 Aufgehoben			

	Art. 113 Überwachung des finanziellen Gleichgewichts ¹ Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.	Art. 113 (siehe Art. 43^{quinquies} und Art. 107 Abs.3 AHVG sowie Art. 80 IVG) ¹... ...nicht unter 80 Prozent einer...	Streichen und ersetzen durch Vorschlag gemäss Modell der Spitzenverbände der Wirtschaft. Art. 112 Bundesverfassung Absatz 6 und 7 (vgl. Bundesbeschluss 2 resp. Bundesbeschluss 3): Abs. 6 <i>Fällt der AHV-Fonds unter 100% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, erhält der Bundesrat den Auftrag, der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, die den AHV-Fonds nachhaltig auf mindestens 100% einer Jahresausgabe stabilisiert.</i> Abs. 7 <i>Fällt der AHV-Fonds unter 80% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, werden die folgenden Massnahmen ausgelöst:</i> <i>a. Der Bundesrat erhöht das Referenzrentenalter pro Kalenderjahr in Monatsschritten, jedoch maximal um 24 Monate mit maximal 4 Monaten pro Jahr.</i> <i>b. Der Bundesrat hebt die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV in zwei gleichen Schritten um höchstens 0,4 Prozentpunkte an, wobei der erste Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung des Referenzrentenalters gemäss lit. a um</i>	Eine Stabilisierungsregel für die AHV ist eine absolut zwingende Massnahme zur Sicherung der AHV-Renten angesichts der demografischen Herausforderung. Sie soll in jedem Fall ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden und die Renten langfristig auf heutigem Niveau sichern. Erforderlich ist dabei ein glaubwürdiges und bei Bedarf wirksames Instrument, das auch eine Mehrheit der Stimmentenden überzeugt. Der Vorschlag des Bundesrats ist weder ausgewogen, noch garantiert er mit dem Aussetzen des Mischindex die Renten auf heutigem Niveau. Die Erhöhung der Lohnbeiträge trifft zudem nur die aktive Bevölkerung und die Wirtschaft. Vor dem Volk hat ein solches Modell keine Chance. Die beiden Spitzenverbände haben deshalb eine eigene Stabilisierungsregel erarbeitet, die ausgewogen ist und sämtliche Bevölkerungsgruppen zur Stabilisierung der AHV miteinbezieht. Die Renten werden hingegen nicht angerührt. Die Stabilisierungsregel gemäss Ständerat demgegenüber bleibt ohne Automatismus in einer zweiten Stufe wirkungslos.
--	---	--	---	--

			12 Monate erfolgt, der zweite Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung um 24 Monate. c. Stabilisiert sich der Fonds nachhaltig wiederum bei mindestens 100% einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Weiterführung der Massnahmen gemäss Absatz 7 lit. b.	
	² Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Ist absehbar, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen.	² drei Jahre unter 80 Prozent einer..		
	³ Liegt der Stand des AHV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 70 Prozent einer Jahresausgabe und betrug das Umlagedefizit in diesem und im vorangehenden Rechnungsjahr mehr als drei Prozent der Jahresausgabe, so setzt der Bundesrat auf den Beginn des nachfolgenden Rechnungsjahres die folgenden Massnahmen in Kraft:	³ Streichen		
	a. Er setzt die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung aus. Die Höhe der Renten darf jedoch nicht weniger als 95 Prozent der Höhe betragen, die mit einer Anpassung erreicht worden wäre. Spätestens nach fünf Jahren werden die Renten wieder der Preisentwick-	Streichen		

	lung seit der letzten Anpassung angepasst.			
	b. Er erhöht die Beitragssätze wie folgt: 1. die Beiträge nach den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absatz 2 und 13: um maximal 0,5 Prozentpunkte; 2. die Beiträge nach den Artikeln 2 Absatz 4, 6 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 2: um maximal 1 Prozentpunkt; 3. die Mindestbeiträge nach den Artikeln 2 Absätze 4 und 5, 8 Absätze 1 und 2 sowie 10: entsprechend der Erhöhung nach den Ziffern 1 und 2.	<i>Streichen</i>		
	c. Er regelt das Zusammentreffen von AHV- und IV-Renten nach den Artikeln 35 Absatz 1 Buchstabe b und 37bis im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Buchstabe a.	<i>Streichen</i>		
	⁴ Die Massnahmen nach Absatz 3 werden so lange angewendet, bis der Stand des AHV-Ausgleichsfonds wieder 70 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat und es absehbar ist, dass er im folgenden Rechnungsjahr so hoch bleibt.	<i>Streichen</i>		
Art. 153a ¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71 bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch: a. das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Ge-	Art. 153a ¹ Für Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, für Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie für die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind bezüglich Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der			

meinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004 und vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung; b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.	für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar: a. Verordnung (EG) Nr. 883/200421; b. Verordnung (EG) Nr. 987/200922; c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/7123; d. Verordnung (EWG) Nr. 574/7224.			
² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.	² Für Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind bezüglich Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:			

	a. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71; b. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.			
	³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens oder der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.			
	⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union», und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.			
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020)	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020)		
	a. Versicherungsunterstellung ¹ Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... der Versicherung nach bisherigem Recht unterstellt sind, gilt für die Versicherungsunterstellung weiterhin das bisherige Recht.	a. ... ¹ ... (siehe Art. 1a AHVG)		
	² Personen, die nach dem bisherigen Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a oder c versichert sind, können für die Versicherungsunterstellung verlangen, dass das	² ... (siehe Art. 1a AHVG)		

	neue Recht auf sie angewendet wird.	(siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
		a^{bis} Beitragssätze, Grenzbeträge und Mindestbeträge Bis zur Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen bei 65 Jahren gemäss Artikel 21 gelten Artikel 2, 5, 6, 8, 10, 13 und 14 in der Fassung vom 7. Oktober 1994.		
	b. Referenzalter der Frauen ¹ Beim Übergang vom Rentenalter zum Referenzalter der Frauen gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Änderung vom ...29 in Kraft tritt, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 7. Oktober 1994.	b. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
	² Das Referenzalter der Frauen beträgt ab dem: a. 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 2 Monate; b. 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 4 Monate; c. 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 6 Monate; d. 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 8 Monate; e. 1. Januar des fünften Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und	² Das Referenzalter der Frauen beträgt ab dem: a. 1. Januar des Inkrafttretens der Änderung: 64 Jahre und 3 Monate; b. 1. Januar des ersten Jahres: 64 Jahre und 6 Monate; c. 1. Januar des zweiten Jahres ... : 64 Jahre und 9 Monate; d. 1. Januar des dritten Jahresder Änderung: 65 Jahre e. Streichen		

	10 Monate; f. 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 65 Jahre.	f. Streichen		
	c. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten ¹ Für Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, auf die ein Anspruch vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Änderung vom ...31 in Kraft tritt, entstanden ist, gilt das bisherige Recht.	c. ... ¹ Streichen (siehe Art. 21 AHVG)		
	² Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 24a des neuen Rechts erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente. Die Rente wird jedoch bis auf 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember vor Inkrafttreten dieser Änderung erhöht, wenn die Summe aus Witwen- und Waisenrente tiefer liegt als nach bisherigem Recht (Betragsgarantie).	² Streichen (siehe Art. 21 AHVG)		
	³ Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach neuem Recht nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente nach bisherigem Recht mit folgenden Einschränkungen:	³ Streichen		
	a. Frauen, die am 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ihr 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten eine Witwenrente in der Höhe von 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember des Jahres vor Inkrafttreten dieser Änderung. Dieser Betrag wird solange garantiert, bis der Rentenbetrag nach neuem Recht (60 Prozent) infolge der Rentenanpassungen mindestens	a. ... (siehe Art. 23 AHVG)		

	gleich hoch ist.			
	b. Frauen, die am 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ihr 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllen, erhalten eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente, wenn sie im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung verwitwen. In den nachfolgenden acht Jahren sinkt die Höhe der Witwenrente für jedes Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Änderung und dem Tod des Ehegatten um 5 Prozentpunkte. Verwitwet eine Frau im neunten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung, so erhält sie eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahresrente nach Artikel 36, es sei denn, sie habe einen Anspruch auf eine ganze Rente nach dem IVG.	b. ... (siehe Art. 23 AHVG)		
		(siehe Art. 34^{bis} AHVG) d. Erhöhung der Altersrente Artikel 34^{bis} und 35 treten am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft. Sie gelten nach ihrem Inkrafttreten neu entstehenden Renten.	Ablehnen	Erübrigt sich, da ein Ausbau der AHV-Rente strikt abgelehnt wird. Ziel der Reform ist die Stabilisierung der AHV und nicht deren Ausbau.
		e. Erhöhung der Altersrente (siehe Art. 34^{bis} AHVG) Artikel 35 tritt am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft. Er gilt für alle nach seinem Inkrafttreten neu entstehenden Renten. Er	Ablehnen	Erübrigt sich, da ein Ausbau der AHV-Rente strikt abgelehnt wird. Ziel der Reform ist die Stabilisierung der AHV und nicht deren Ausbau.

		gilt auch für laufende Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt.		
Art. 1b Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.	6. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung Art. 1b Versichert nach Massgabe dieses Gesetzes sind Personen, die gemäss den Artikeln 1a–2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind.	6. ... Art. 1b (siehe Art. 1a AHVG)		
Art. 3 Beitragsbemessung und –bezug ¹ Für die Beitragsbemessung gilt sinngemäss das AHVG. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent. Die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG. Dessen Artikel 9 ^{bis} gilt sinngemäss.	Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis} ¹ Für die Beitragsbemessung gilt sinngemäss das AHVG. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent.	Art. 3 ¹ Streichen (siehe Art. 8 AHVG)		

	^{1bis} Die Nichterwerbstätigen bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 65 Franken, wenn sie obligatorisch, und 130 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung. Artikel 9b AHVG gilt sinngemäss.	^{1bis} ... (siehe Art. 8 AHVG) ... Versicherung. Artikel 9 ^{bis} AHVG gilt sinngemäss.	Streichen	Festhalten am Status Quo. Siehe dazu Begründung im AHVG.
² Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11 und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG.				
Art. 9 Versicherungsmässige Voraussetzungen ¹ Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt.	Art. 9 Abs. 2 Bst. b	Art. 9		
^{1bis} Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung.				
² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil: a. freiwillig versichert ist; oder	² Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:	² ...		

b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist: 1. nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG,	b. während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist: 1. nach Artikel 1a Buchstabe e AHVG,	b. ... (siehe Art. 1a AHVG)		
2. nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG, oder	2. nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a AHVG, oder			
3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.	3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.			
³ Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllen oder wenn:				
a. ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie ausländische Staatsangehörige sind, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und				
b. sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben.				
Art. 10 Beginn und Ende des Anspruchs ¹ Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie auf Massnahmen beruflicher Art entsteht frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG.	Art. 10 Abs. 3	Art. 10		
² Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen und die Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a entsteht, sobald die Massnahmen im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.				
³ Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.	³ Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.	³ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
Art. 22 Anspruch ¹ Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Tag-	Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz	Art. 22		

geld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind.				
^{1bis} Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüssen.				
² Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.				
³ Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.				

⁴ Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.	⁴ Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.	⁴ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
⁵ Für Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.				
^{5bis} Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.				
^{5ter} Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.				
⁶ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Tagelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche und für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.				

Art. 30 Erlöschen des Anspruchs Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.	Art. 30 Erlöschen des Anspruchs Der Rentenanspruch erlischt: a. mit dem Vorbezug der ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG ³⁹ ; b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG; c. mit dem Tod.	Art. 30 ... a. ... (siehe Art. 39 AHVG) b. ... (siehe Art. 39 AHVG) c. ... (siehe Art. 39 AHVG)		
Art. 37 Höhe der Invalidenrenten ¹ Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.		Art. 37 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 34 AHVG. Artikel 34 ^{bis} AHVG ist nicht anwendbar.	Ablehnen	Erübrigt sich, da kein Ausbau der AHV-Rente unterstützt wird.
^{1bis} Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, so gilt für die Kürzung der beiden Renten Artikel 35 AHVG sinngemäss.		^{1bis} Die Summe der beiden Invalidenrenten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrags der Invalidenrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Artikel 35 Absatz 2 und 3 AHVG gilt sinngemäss.	Ablehnen	Erübrigt sich, da kein Ausbau der AHV-Rente unterstützt wird.
² Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr nach nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens $133\frac{1}{3}$ Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.				

Art. 42 Anspruch ¹ Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 ^{bis} .	Art. 42 Abs. 4 und 4^{bis}	Art. 42		
² Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit.				
³ Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Vorbehalten bleibt Artikel 42 ^{bis} Absatz 5.				
⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres nach Artikel 29 Absatz 14.	⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt gewährt. Nach Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich der Beginn des Anspruchs nach Artikel 28 Absatz 1.	⁴ ... (siehe Art. 39 AHVG)		

	^{4bis} Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung erlischt spätestens am Ende des Monats: a. der dem Monat vorangeht, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁴⁰ vorbezieht; b. in dem die versicherte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.	^{4bis} ... (siehe Art. 39 AHVG) b. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
⁵ Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entfällt bei einem Aufenthalt in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3. Der Bundesrat definiert den Aufenthalt. Er kann ausnahmsweise auch bei einem Aufenthalt einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung vorsehen, wenn die versicherte Person wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.				
⁶ Der Bundesrat regelt die Übernahme einer anteilmässigen Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.				
Art. 42^{septies} Beginn und Ende des Anspruchs ¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG entsteht der Anspruch auf	Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b	Art. 42^{septies}		

einen Assistenzbeitrag frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Anspruchs.				
² Der Anspruch besteht für Hilfeleistungen, die innert zwölf Monaten nach deren Erbringen gemeldet werden.				
³ Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:	³ Der Anspruch erlischt im Zeitpunkt:	³ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
a. in dem die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 42 ^{quater} nicht mehr erfüllt;				
b. in dem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder das Rentenalter erreicht; oder	b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG ⁴¹ vorbezieht oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht; oder	b. ... (siehe Art. 39 AHVG)		
c. des Todes der versicherten Person.				
Art. 74 Organisationen der privaten Invalidenhilfe ¹ Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben: a. Beratung und Betreuung Invaliden; b. Beratung der Angehörigen Invaliden; c. Kurse zur Ertüchtigung Invaliden; d. ...	Art. 74 Abs. 2	Art. 74		

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Rentenalter der AHV erreichen.	² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen.	² ... (siehe Art. 21 AHVG)		
Art. 80 Die Bestimmungen des AHVG betreffend die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts sind sinngemäss anwendbar.	Art. 80 Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.			
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020) Für Personen, die nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 in der Fassung vom 6. Oktober 2006 anspruchsberechtigt sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.	Übergangsbestimmung ... (siehe Art. 1a AHVG)		

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen ¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie: a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen;	7. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2 ¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG46) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:	7. ... Art. 4 ¹...		
a^{bis} Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;	a^{bis} Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;	a^{bis}... (siehe Art. 21 AHVG)		
a^{ter} gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;				
	a^{quater} Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;	a^{quater}... (siehe Art. 21 AHVG)		
b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn: 1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder	b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:	b. ...		

2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwais-ten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben;	2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die ver-witweten oder verwaisten Personen das Referenzalter noch nicht erreicht haben;	2. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
c. Anspruch haben auf eine Ren-te oder eine Hilflosenentschädi-gung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen wäh-rend mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder				
d. Anspruch hätten auf eine Ren-te der IV, wenn sie die Mindest-beitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Inva-lidenversicherung erfüllen wür-den. ² Anspruch auf Ergänzungsleis-tungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Per-sonen mit Wohnsitz und gewöhn-lichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.				
Art. 11 Anrechenbare Einnah-men ¹ Als Einnahmen werden ange-rechnet: a. zwei Drittel der Erwerbsein-künfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen	Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter}, Abs. 1^{ter} und 1^{quater} ¹ Als Einnahmen werden angerechnet:	Art. 11 ¹ ...		

oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;				
b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;				
c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;				
d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;				
	d^{bis} bei einem Rentenaufschub nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG48: anstelle der anteiligen Rente die ganze Rente;	d^{bis}... (siehe Art. 39 AHVG)		

	d^{ter} bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG: unabhängig vom bezogenen Anteil die ganze Rente;	d^{ter}... (siehe Art. 39 AHVG)		
e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;				
f. Familienzulagen;				
g. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;				
h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.				
1bis In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:				
a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder				
b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.				
	1ter Personen, die einen Anteil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG in Kumulation mit einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder einer Hinterlassenenrente (Art. 40b AHVG) vorbeziehen, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.	1ter... (siehe Art. 39 AHVG)		

	¹ quater Der Bundesrat regelt die Anrechnung von Einnahmen in Fällen, in denen der Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG kumuliert wird mit dem Bezug einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder mit dem Bezug einer Hinterlassenenrente (Art. 40b AHVG).	¹ quater ... (siehe Art. 39 AHVG)		
² Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.				
³ Nicht angerechnet werden: a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches; b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe; c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter; d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen; e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen; f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.				
⁴ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.				

Art. 13 Finanzierung ¹ Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.	Art. 13 Abs. 3	Art. 13 (siehe Art. 103 AHVG)		
² Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, für den höchstmöglichen Mietzins nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.				
³ Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert, soweit sie nicht der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden können.	³ Der Bundesbeitrag wird zuerst aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser finanziert. Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.			
⁴ Der Bundesrat kann Regelungen für eine einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen; er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.				

	8. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge <i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>In den Artikeln 30b, 33a Absatz 3, 41 Absatz 2, 51a Absatz 5 und 52 Absatz 4 wird «des Obligationenrechts» ersetzt durch «OR».</i>	8. ...		
Art. 1 Zweck ¹ Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben.	Art. 1 Abs. 2 und 3 zweiter Satz	Art. 1		
² Der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn oder das versicherbare Einkommen der Selbständigerwerbenden darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen.	² Betrifft nur den französischen Text.			
³ Der Bundesrat präzisiert die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit sowie des Versicherungsprinzips. Er kann ein Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt festlegen.	³ Versicherungsprinzip. (zweiter Satz aufgehoben)	³ ... (siehe Art. 39 AHVG)		

Art. 2 Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen ¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21060 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.	Art. 2 Abs. 1 ¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.	Art. 2 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Streichen		
² Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.				
³ Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.				
⁴ Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.				
Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Dieses Gesetz gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind.	Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz			

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
² Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2bis, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.	² Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2ter, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.		Streichen	Die Wirtschaft lehnt Verschärfungen der erst vor kurzem in Kraft getretenen Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt ab. Zuerst sind die nötigen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, bevor Schlüsse über allfällige weitere nötige Schritte zu ziehen sind.
Art. 7 Mindestlohn und Alter ¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 060 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.	Art. 7 Abs. 1 ¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.	Art. 7 <i>(siehe Art. 8 BVG)</i> ¹ von mehr als 21 150 Franken beziehen, Vollendung des 20. Altersjahres auch ... <i>(siehe Art. 34^{bis} AHVG)</i>	Ergänzung Art. 34 ^{bis} ist zu streichen, ansonsten Unterstützung Beschluss des Ständerats.	
² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.				
Art. 8 Koordinierter Lohn	Art. 8 Versicherter Lohn	Art. 8 <i>(siehe auch:</i> BVG: Art. 7 Abs. 1, Art. 9 2. Satz, Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 16, Art. 24 Abs. 4, Art. 56 Abs. 1		

¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 24 570 bis und mit 84 240 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.	¹ Zu versichern ist der Jahreslohn bis zum Betrag von 84 240 Franken (versicherter Lohn).	<i>Bst. i, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 79b Abs. 1^{ter}, Art. 86b Abs. 1 Bst. a, Übergangsbestimmungen Bst. c und e;</i> FZG: Art. 8 Abs. 3 Bst. a)	¹ Als versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug verminderte Jahreslohn zwischen 21'150 bis und mit 84'600 Franken.	Die Formulierung des Ständerats ist schwer verständlich und könnte aufgrund der Verwendung des neuen Begriffs „Freibetrag“ gemäss Art. 8 Absatz 1 ^{bis} BVG zu Unschärfen in der Abgrenzung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug führen. Die sprachliche Präzisierung ist deshalb notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden.
		^{1bis} Der in Absatz 1 genannte koordinierte Lohn gilt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ist der Freibetrag von 21 150 Franken dem Beschäftigungsgrad entsprechend niedriger festzusetzen; die Lohngrenze kann entsprechend niedriger festgelegt werden. Der Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit.	^{1bis} Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% entspricht der Koordinationsabzug 21'150 Franken.	Siehe Begründung zu Art. 8 Absatz 1 BVG.
			^{1ter} Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug gemäss Absatz 1 ^{bis} entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.	Präzisierung ist notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden. Der Koordinationsabzug ist dem Beschäftigungsgrad anzupassen.
² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3510 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.	² Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte	² Gemäss geltendem Recht, aber: ... weniger als 4700 Franken im Jahr, ...		

	Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.			
³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.		³ Gemäss geltendem Recht		
Art. 9 Anpassung an die AHV Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.	Art. 9 Anpassung an die AHV Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des versicherten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.	Art. 9 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG und Art. 8 BVG) Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG anpassen. (Rest streichen)		

Art. 10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung ¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.	Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a	Art. 10		
² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:	² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 endet die Versicherungspflicht, wenn:	² Einleitungssatz: (siehe Art. 8 BVG) Gemäss geltendem Recht		
a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);	a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;	a. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;				
c. der Mindestlohn unterschritten wird;				
d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung endet.				
³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.				
Art. 13 Leistungsanspruch	Art. 13 Referenz-, Mindest- und Höchstalter	Art. 13 (siehe auch: AHVG: Art. 21; BVG: Art. 60a Abs. 2, Übergangsbestimmungen Bst. b;		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
¹ Anspruch auf Altersleistungen haben:	¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.	DBG: Art. 37b Abs. 1 1. Satz; StHG: Art. 11 Abs. 5 1. Satz) ¹ ...		
a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;				
b. Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.				
² Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.	² Die Vorsorgeeinrichtung kann ein von diesem Referenzalter abweichendes reglementarisches Referenzalter vorsehen; dieses darf höchstens drei Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen.	² Die Vorsorgeeinrichtung kann: a. ein von diesem Referenzalter abweichendes reglementarisches Referenzalter vorsehen; dieses darf höchstens fünf Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen. b. Wird ein tieferes reglementarisches Referenzalter als das Referenzalter gemäss Absatz 1 festgelegt, muss die Altersrente in diesem Zeitpunkt mindestens der Altersrente im Referenzalter (Abs. 1) gemäss den Mindestvorschriften dieses Gesetzes entsprechen. (siehe Art. 21 AHVG)	² Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht frühestens nach Vollendung des 62. Altersjahres.	
	³ Das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung ist 62 Jahre. Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen die Vorsorgeeinrichtung ein tieferes reglementarisches Mindestalter vorsehen kann.	³ Das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung ist 62 Jahre. Die Vorsorgeeinrichtung kann ein tieferes reglementarisches Mindestalter festlegen; dieses muss mindestens 60 Jahre betragen und darf den Vorbezug für höchstens drei Jahre ermöglichen. Sie kann einen Vorbezug von mehr als drei Jahren vorsehen: a. bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmodellen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 FZG; b. bei betrieblichen Restrukturierungen sowie bei Arbeitsverhält-	³ Reglementarisch kann ein Altersrücktritt ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorgesehen werden.	Gilt Im Regelfall. Unter Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten der Vorsorgekassen soll der Anspruch auf eine Altersleistung auch ab 60 möglich sein.

		nissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig sind; in diesen Fällen kann die Vorsorgeeinrichtung den Bezug der Altersleistung vor Alter 60 vorsehen. (siehe Art. 39 AHVG)		
			^{3bis} Frühere Altersrücktritte als nach Absatz 3 sind zulässig: a. bei betrieblichen Restrukturierungen b. bei Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind.	
	⁴ Die Altersleistung wird spätestens fünf Jahre nach dem Referenzalter fällig.	⁴ ... (siehe Art. 39 AHVG)	⁴	
	Art. 13a Teilbezug der Altersleistung ¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr Schritte zulassen.	13a (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig.			
	Art. 13b Vorbezug der Altersleistung ¹ Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.	13b (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Er muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeein-			

	richtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.			
	³ Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag, der nach Artikel 2 Absatz 1 oder dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung für die Versicherung notwendig ist, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 1 ^{bis} FZG.			
	Art. 13c Aufschiebung des Bezugs der Altersleistung ¹ Der Anteil der nach dem reglementarischen Referenzalter aufgeschobenen Altersleistung darf die maximale reglementarische Altersleistung aufgrund des weiterhin erzielten Lohns nicht übersteigen.	13c (siehe Art. 39 AHVG)		
	² Der Bundesrat regelt die Berechnung der Altersleistung, die aufgrund des weiterhin erzielten Lohnes aufgeschoben werden kann.			
	Art. 13d Versicherung bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen Der Bundesrat regelt die Koordination, falls der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.	13d (siehe Art. 39 AHVG)		
Art. 14 Höhe der Altersrente	Art. 14 Höhe der Altersrente	Art. 14 (siehe auch BVG: Art. 97 Abs. 1 ^{bis} 1. Satz und Abs. 1 ^{ter} , Übergangsbestimmungen Bst. a und b Abs. 1 und 2; FZG: Art. 17 Abs. 2 Bst. g; VAG: Art. 37 Abs. 2 Bst. b)		
¹ Die Altersrente wird in Prozen-	¹ Die Altersrente wird in Prozenten des			

ten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.	Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.			
² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.	² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.	(siehe Art. 21 und Art. 39 AHVG)		
³ Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.	³ Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mindestens alle fünf Jahre einen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.			
Art. 15 Altersguthaben ¹ Das Altersguthaben besteht aus: a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters;	Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c ¹ Das Altersguthaben besteht aus: a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Referenzalter;	Art. 15 ¹ ... a. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
b. den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.				
	c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79b Absatz 1 ^{ter} samt Zinsen.	c. ... (siehe Art. 79b Abs. 1, 1 ^{bis} , 1 ^{ter} und 2 BVG)		
² Der Bundesrat legt den Mindestzins fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, An-				

leihen und Liegenschaften.																																		
³ Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner.																																		
Art. 16 Altersgutschriften Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze: <table><tr><td>Altersjahr</td><td>Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes</td></tr><tr><td>25–34</td><td>7</td></tr><tr><td>35–44</td><td>10</td></tr><tr><td>45–54</td><td>15</td></tr><tr><td>55–65</td><td>18</td></tr></table>	Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	25–34	7	35–44	10	45–54	15	55–65	18	Art. 16 Altersgutschriften Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze: <table><tr><td>Altersjahr</td><td>Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes</td></tr><tr><td>25–34</td><td>5</td></tr><tr><td>35–44</td><td>9</td></tr><tr><td>45- Referenzalter</td><td>13</td></tr></table>	Altersjahr	Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes	25–34	5	35–44	9	45- Referenzalter	13	Art. 16 Altersgutschriften Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze: <table><tr><td>Altersjahr</td><td>Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes</td></tr><tr><td>21–34 (neu)</td><td>5</td></tr><tr><td>25–34</td><td>7</td></tr><tr><td>35–44</td><td>11</td></tr><tr><td>45-54</td><td>16</td></tr><tr><td>55- Referenzalter</td><td>18</td></tr></table>	Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	21–34 (neu)	5	25–34	7	35–44	11	45-54	16	55- Referenzalter	18		
Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes																																	
25–34	7																																	
35–44	10																																	
45–54	15																																	
55–65	18																																	
Altersjahr	Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes																																	
25–34	5																																	
35–44	9																																	
45- Referenzalter	13																																	
Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes																																	
21–34 (neu)	5																																	
25–34	7																																	
35–44	11																																	
45-54	16																																	
55- Referenzalter	18																																	
Art. 17 Kinderrente Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.	Art. 17 zweiter Satz Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.	Art. 17 (siehe Art. 39 AHVG)																																

Art. 20a Weitere begünstigte Personen ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 202 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:	Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:			
a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;				
b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;				
c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:				
1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder				
2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.				
² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die				

begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.				
Art. 21 Höhe der Rente ¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.	Art. 21 Abs. 3	Art. 21		
² Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.				
	³ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes das Referenzalter erreicht und hat sie in diesem Zeitpunkt ihre Altersleistung noch nicht vollständig bezogen, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die sie im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.	³ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
Art. 24 Höhe der Rente ¹ Der Versicherte hat Anspruch auf: a. eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b. eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c. eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist; d. eine Viertelsrente, wenn er	Art. 24 Abs. 2, 3 Bst. b und Abs. 4	Art. 24		

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
mindestens zu 40 Prozent invalid ist.				
² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr. Für die Versicherten der Übergangsgeneration gilt der vom Bundesrat nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 festgelegte Umwandlungssatz.	² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.	² ... (siehe Art. 21 AHVG)		
³ Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:	³ Das der Berechnung zugrunde liegende Altersguthaben besteht aus:	³ ...		
a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;				
b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.	b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.	b. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
⁴ Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.	⁴ Die Altersgutschriften werden auf dem versicherten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres bei der Vorsorgeeinrichtung berechnet.	⁴ Streichen (siehe Art. 8 BVG und Art. 34 ^{bis} AHVG)		
Art. 26 Beginn und Ende des Anspruchs ¹ Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über	Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz			

die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG).				
² Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange der Versicherte den vollen Lohn erhält.				
³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a, mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Entstehen des Anspruches auf eine Altersleistung (Art. 13 Abs. 1).	³ Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Erreichen des Referenzalters.	³ ... (siehe Art. 21 AHVG)		
⁴ Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.				
Art. 31 Grundsatz Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 25. Altersjahr vollendet und das Ren-	Art. 31 Grundsatz Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die am 1. Januar 1985 das 25. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.	Art. 31 (siehe Art. 21 AHVG)		

tenalter noch nicht erreicht haben.				
Art. 33a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.	Art. 33a Abs. 2	Art. 33a		
² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.	² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.	² ... (siehe Art. 21 AHVG)		
³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.				
Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum	Art. 33b Sachüberschrift Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter	Art. 33b Sachüberschrift (siehe Art. 21 AHVG)		

Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.				
Art. 36 Anpassung an die Preisentwicklung ¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.	Art. 36 Abs. 1 ¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Der Bundesrat regelt die Anpassung.	Art. 36 (siehe Art. 21 AHVG)		
² Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.				
³ Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.				
⁴ Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b ist anwendbar auf Anpassungen an die Preisentwicklung, die das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Würdigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beschlossen hat.				

Art. 37 Form der Leistungen ¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.	Art. 37 Abs. 2	Art. 37		
² Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13d) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	² ... (siehe Art. 39 AHVG)		
³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.		³ der Mindestrente der AHV (Art. 34 Abs. 5 AHVG) beträgt. (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Ablehnen	Ergänzung erübrigt sich, da kein Ausbau der AHV-Rente unterstützt wird.
⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass: a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können; b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.				
⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach den Absätzen 2 und 4 nur zuläs-				

sig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.				
Art. 41 Verjährung von Ansprüchen und Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen ¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben.	Art. 41 Abs. 3	Art. 41		
² Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.				
³ Guthaben, welche auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13) an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.	³ Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.	³ ... (siehe Art. 21 AHVG)		
⁴ Wenn es nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum des Versicherten zu ermitteln, werden				

diejenigen Freizügigkeitsguthaben, für welche bei den Einrichtungen, die sie verwalten, während zehn Jahren keine Nachrichten des Versicherten oder von dessen Erben eingegangen sind, bis ins Jahr 2010 von diesen Einrichtungen weiter verwaltet. Danach werden sie ebenfalls an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie entsprechend Absatz 3.				
⁵ Der Sicherheitsfonds erfüllt Ansprüche auf nach den Absätzen 3 und 4 an ihn überwiesene Guthaben, sofern deren Bestand vom Versicherten oder von dessen Erben nachgewiesen wird.				
⁶ Ansprüche, die nicht nach Absatz 5 geltend gemacht werden, verjähren, wenn der Versicherte sein 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.				
⁷ Die Absätze 1–6 sind auch auf Verpflichtungen aus Verträgen zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften, welche der Versicherungsaufsicht unterstellt sind, anwendbar.				
⁸ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten.				
Art. 44 Recht auf Versicherung	Art. 44 Abs. 1			
¹ Selbständigerwerbende können	¹ Selbständigerwerbende können sich bei			

sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer versichern lassen.	folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden: a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes; b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer; c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.			
² Wer sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen kann, ist berechtigt, sich bei der Auffangeinrichtung versichern zu lassen.				
Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber ¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21 060 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.	Art. 46 Abs. 1 ¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14 040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.	Art. 46 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) ¹ Streichen		
² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.				

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.				
⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.				
		Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (siehe auch: BVG: Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6a, Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f, Art. 60a, Art. 81b; ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 5a) ¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.		
		² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der		

		Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.		
		³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.		
		⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.		
		⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.		
		⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austritts-		

		leistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.		
		⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.		
		⁸ Der Bundesrat regelt a. welche Kosten Bestandteile der Verwaltungskosten sind; b. die Erhebung von Sanierungsbeiträgen; c. die Einzelheiten der Weiterversicherung, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, aber dort weniger als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt.		
Art. 49 Selbständigkeitsbereich ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen	Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2, 2a und 27 ¹ Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Referenzalter	Art. 49 ¹ ... (siehe Art. 21 AHVG)		

Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.	ausgerichtet werden.			
² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:	² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:	² ... (siehe Art. 39 AHVG)		
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),				
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8),	2. das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und das Höchstalter für deren Fälligkeit (Art. 13 Abs. 3 und 4),			
	2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13a–13d),			
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),				
3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a), 4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a), 5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4), 6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),				
		6a⁰ Das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ab vollendetem 58. Altersjahr (Art. 47a),		

6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV(Art. 48 Abs. 4), 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a), 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52), 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e), 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a), 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d), 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f), 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59), 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c), 15. ... 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g), 17. die Transparenz (Art. 65a), 18. die Rückstellungen (Art. 65b), 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4), 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a), 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71), 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),				
--	--	--	--	--

23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79), 24. den Einkauf (Art. 79b), 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c), 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f), 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}), 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).				
	27. die Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 87).	27. ... (siehe Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24 ZGB)		
Art. 51 Paritätische Verwaltung ¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.	Art. 51 Abs. 3 und 3^{bis}			
² Die Vorsorgeeinrichtung hat die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung zu gewährleisten. Es sind namentlich zu regeln: a. die Wahl der Vertreter der Versicherten; b. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien; c. die paritätische Vermögensverwaltung; d. das Verfahren bei Stimmengleichheit.				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
³ Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.	³ Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn die Pflicht, Kandidatenlisten zu erstellen, einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.		Streichen	Es besteht kein Handlungsbedarf zur Präzisierung des Verfahrens zur Bestimmung der paritätischen Vertretung, weshalb der Vorschlag, der lediglich zu einer Überregulierung führen würde, abzulehnen ist.
	^{3bis} Den Vorsitz des paritätischen Organs führen abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.		Streichen	Es besteht kein Handlungsbedarf zur Präzisierung des Verfahrens zur Bestimmung der paritätischen Vertretung, weshalb der Vorschlag, der lediglich zu einer Überregulierung führen würde, abzulehnen ist.
⁴ Ist das Verfahren bei Stimmengleichheit noch nicht geregelt, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.				
⁵ Erlässt nach Artikel 50 Absatz 2 der Bund, der Kanton oder die Gemeinde die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung, so ist das paritätisch besetzte Organ vorher anzuhören.				
⁶ und ⁷ ...				
Art. 52 Verantwortlichkeit ¹ Alle mit der Verwaltung oder	Art. 52 Abs. 2 zweiter Satz			

Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.				
² Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.	² Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.			
³ Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.				
⁴ Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.				
Art. 53a Ausführungsbestimmungen Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über: a. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut	Art. 53a Ausführungsbestimmungen Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über: a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;		Streichen	Beim Vorschlag handelt es sich im jetzigen Zeitpunkt um eine unnötige Verschärfung der Strukturreform, die lediglich zu Überregulierung führt.

sind;				
b. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.	b. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;		Streichen	Beim Vorschlag handelt es sich im jetzigen Zeitpunkt um eine unnötige Verschärfung der Strukturreform, die lediglich zu Überregulierung führt.
	c. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen und Institutionen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.		Streichen	Beim Vorschlag handelt es sich im jetzigen Zeitpunkt um eine unnötige Verschärfung der Strukturreform, die lediglich zu Überregulierung führt.
Art. 53d Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation ¹ Die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Der Bundesrat bezeichnet diese Grundsätze.	Art. 53d Abs. 1 dritter Satz ¹ Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.		Streichen	Es ist nicht ersichtlich, wie der Vorschlag zu einer befriedigenderen Praxis führen soll, indem der Verordnungsgeber zusätzlich tätig werden sollte. Es gibt zwar im Einzelfall Teilliquidationen mit unverhältnismässigem Aufwand, doch zeigt bereits die Formulierung des Bundesrates im erläuternden Bericht auf, dass es auch für den Verordnungsgeber kaum möglich sein wird, eine für alle Einzelfälle befriedigende Lösung zu finden. Somit würde die Anpassung keinen Mehrwert schaffen gegenüber der heutigen Praxis, sondern sogar neue zusätzliche Rechtsunsicherheit.
² Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen.				
³ Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeiträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Alters-				

guthaben (Art. 15) geschmälert wird.				
⁴ Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements fest: a. den genauen Zeitpunkt; b. die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil; c. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung; d. den Verteilungsplan.				
⁵ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig informieren. Sie muss ihnen namentlich Einsicht in die Verteilungspläne gewähren.				
⁶ Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.				

Art. 56 Aufgaben	Art. 56 Abs. 1 Bst. i	Art. 56		
¹ Der Sicherheitsfonds: a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;	¹ Der Sicherheitsfonds:	¹ ...		
b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher;				
c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist;				
d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3 ^{bis} und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwält werden können;				
e. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des FZG erfolgt, eine durch die Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke;				
f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben nach den Arti-				

kein 24a–24f des FZG;				
g. ist für die Anwendung von Artikel 89a Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen;				
h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwältzt werden können.				
	i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).	i.das 50. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration). (siehe Art. 8 BVG)	Antrag: „... 55 das 55. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration):“	Mangels besserer und glaubwürdigerer Alternativen ist eine Lösung der Kompensation der Übergangsgeneration über den Sicherheitsfonds zu akzeptieren. Denn für die Volksabstimmung ist eine überzeugende Lösung zwingend. Kein anderes, bis heute vorgeschlagenes Modell, ist für die Spitzenverbände vorteilhafter. Alle bisher – auch aus Fachkreisen – lancierten Alternativen sind entweder ebenso aufwändig für die Durchführung oder erheblich teurer als der bundesrätliche Vorschlag und kommen deshalb nicht in Frage. Die Übergangsgeneration ist aber klarerweise auf die letzten zehn Jahrgänge vor der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes zu begrenzen. Arbeitnehmer im Alter 40 resp. 50 stehen noch mitten in der beruflichen Ent-

				wicklung und wechseln erfahrungsgemäss auch noch ein- bis mehrere Male die Stelle und damit auch die Vorsorgeeinrichtung. Zudem haben sie noch ausreichend Zeit, ihre Altersvorsorge allenfalls eigenverantwortlich zu stärken. Dementsprechend ist Alter 55 statt 40 resp. 50 einzusetzen.
² Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.				
³ Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Verbandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.				
⁴ Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.				
⁵ Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leistun-				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
gen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.				
⁶ Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.				
Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur ¹ Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a) soweit die Summe der Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.	Art. 58 Abs. 1 und 2 ¹ Der Sicherheitsfonds richtet einer Vorsorgeeinrichtung Zuschüsse aufgrund einer ungünstigen Altersstruktur aus (Art. 56 Abs. 1 Bst. a), soweit die Summe der Altersgutschriften 11,25 Prozent der Summe der entsprechenden versicherten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.	Art. 58 <i>(siehe Art. 8 BVG)</i> ¹ <i>Streichen</i>		
² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 12 Prozent abweicht.	² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 10 Prozent abweicht.	² <i>Streichen</i>		
³ Vorsorgeeinrichtungen können Zuschüsse nur beanspruchen, wenn bei ihnen das gesamte der obligatorischen Versicherung unterstellte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber versichert ist.				
⁴ Sind mehrere Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so werden die Zuschüsse für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt berechnet.				

⁵ Selbständigerwerbende werden für die Berechnung der Zuschüsse nur berücksichtigt, wenn sie: a. sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit freiwillig versichern, oder b. während mindestens sechs Monaten der obligatorischen Versicherung unterstellt waren und sich unmittelbar danach freiwillig versichern.				
Art. 60 ¹ Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung.	Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f Aufgaben	Art. 60		
² Sie ist verpflichtet: a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen; b. Arbeitgeber auf deren Begehren anzuschliessen; c. Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen; d. die Leistungen nach Artikel 12 auszurichten; e. die Arbeitslosenversicherung anzuschliessen und für die von dieser Versicherung gemeldeten Bezüger von Taggeldern die obligatorische Versicherung durchzuführen.	² Sie ist verpflichtet:	² ... (siehe Art. 47a BVG)		
	f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen; sie führt darüber eine besondere Rechnung.		Streichen	Da sich im Rahmen der Abklärungen mit der Auffangeinrichtung zeigte, dass die beabsichtigte Lösung zu erhebli-

				chen Verwaltungsaufwand führt und gleichzeitig aufgrund der fehlenden Risikofähigkeit der Auffangeinrichtung lediglich unbefriedigende Umwandlungssätze ergeben würde, entwickelten die Sozialpartner mit dem BSV die deutlich bessere Lösung gemäss Art. 47a BVG. Im Erstrat ging jedoch vergessen, Art. 60 Abs. 2 lit.f zu streichen. Dies gilt es zu korrigieren.
^{2bis} Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 12 Absatz 2 kann die Auffangeinrichtung Verfügungen erlassen. Diese sind voll streckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.				
³ Der Auffangeinrichtung dürfen keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden.				
⁴ Die Auffangeinrichtung schafft regionale Zweigstellen.				
⁵ Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des FZG. Sie führt darüber eine besondere Rechnung.				
⁶ Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenverpflichtungen zu übernehmen.				

	Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente ¹ Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin in Form einer lebenslänglichen Rente aus.	Art. 60a (siehe Art. 47a BVG)	Streichen	Vgl. Begründung zu Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG.
	² Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung bezogen werden.	²der Altersleistung (Art. 13 Abs. 3 erster Satz) bezogen werden. (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)	Streichen	Vgl. Begründung zu Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG.
	³ Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19, 19a und 20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.		Streichen	Vgl. Begründung zu Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG.
	⁴ Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.		Streichen	Vgl. Begründung zu Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG.
	⁵ Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest.		Streichen	Vgl. Begründung zu Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG.
Art. 62 Aufgaben ¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere: a. die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen	Art. 62 Abs. 1 Bst. c ¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:		Streichen	Ein Ausbau der Regelungen der Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt, bevor die Erfahrungen über eine gewisse Zeit bekannt sind, wird abgelehnt.

Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;				
b. von der Vorsorgeeinrichtung sowie von der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, jährlich Berichterstattung fordern, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;				
c. Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;	c. Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;		Streichen	Ein Ausbau der Regelungen der Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt, bevor die Erfahrungen über eine gewisse Zeit bekannt sind, wird abgelehnt.
d. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;				
e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilen; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.				
² Sie übernimmt bei Stiftungen auch die Aufgaben nach den Artikeln 85 und 86– 86b des Zivilgesetzbuches.				
³ Der Bundesrat kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Fusionen und Umwandlungen sowie über die Ausübung der Aufsicht bei Liquidationen und Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen erlassen.				

Art. 64a Aufgaben ¹ Die Obergeraufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben: a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen. b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen. c. Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards. d. Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge. e. Sie führt ein Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge; das Register ist öffentlich und wird im Internet veröffentlicht. f. Sie kann den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen. g. Sie erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement; das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.	Art. 64a Abs. 1 Bst. h ¹ Die Obergeraufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:			
	h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die dafür erforderlichen Daten einfordern.		Streichen	Diese zusätzliche Regelung auf Stufe Gesetz ist überflüssig und nicht notwendig. Es handelt sich um eine Frage des Vollzugs, die – soweit überhaupt erforderlich – durch eine Weisung der Obergeraufsicht

				sichtskommission geregelt werden kann.
² Sie beaufsichtigt zudem den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen.				
³ Sie unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht und verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Departement des Innern.				
Art. 64c Kosten ¹ Die Kosten der Kommission und des Sekretariats werden gedeckt durch: a. eine jährliche Aufsichtsabgabe; b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.	Art. 64c Abs. 2 Bst. a			
² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich: a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen und der Anzahl der Versicherten;	² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich: a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen sowie nach der Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten;		Streichen	Die Begründung überzeugt nicht. Soweit erforderlich, kann die Präzisierung auf Stufe Verordnung vorgenommen werden.
b. beim Sicherheitsfonds, bei der Auffangeinrichtung und bei den Anlagestiftungen nach dem Vermögen und gegebenenfalls der Anzahl Sondervermögen.				
³ Der Bundesrat bestimmt die anrechenbaren Aufsichtskosten und legt das Berechnungsverfahren im Einzelnen sowie den Gebührentarif fest.				

Art. 65 Grundsatz ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.	Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}	Art. 65 (siehe auch: ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 14; VAG: Art. 37 Abs. 3 ^{bis} und Art. 38 Abs. 2)		
² Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse). Vorbehalten bleiben die Artikel 72a–72g.				
^{2bis} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.	^{2bis} Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.		Streichen	Der Vorschlag betreffend eine Erweiterung der Solidarität bei der Festlegung der Risikotarife wird abgelehnt. Es spricht nichts dafür, im Kapitaldeckungsverfahren zusätzliche Solidaritäten vorzusehen. Die Vollversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass der Versicherer viele kleine Betriebe, die ihre Risiken nicht selber abdecken können, aus unterschiedlich risikobehafteten Branchen in einer Vorsorgeeinrichtung vereinigt. Mit der individuellen, jährlich neu berechneten Prämie trägt der Versicherer dem sich verändernden Risiko der Betriebe und den ihr angeschlossenen Versicherten Rechnung, was

				bei Festlegung der Prämie nach kollektiven Grundsätzen nicht möglich wäre. Die Kollektivierung der erlaubten Prämien ist auch für die autonomen Pensionskassen nicht hinnehmbar, weil sie direkt in ihre Tätigkeit und damit in Verantwortung des obersten Organs eingreift.
	^{2ter} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben die Artikel 65c und 72a–72g.		Streichen	Der Vorschlag betreffend eine Erweiterung der Solidarität bei der Festlegung der Risikotarife wird abgelehnt. Es spricht nichts dafür, im Kapitaldeckungsverfahren zusätzliche Solidaritäten vorzusehen.
³ Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.				
⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellt sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.				

Art. 75 Übertretungen 1. Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wer sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht, wer die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt. 2. Bei geringfügigen Fällen kann von der Durchführung eines Verfahrens abgesehen werden.	Art. 75 Übertretungen Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer: a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert; b. sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht; c. die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.		Streichen	Es handelt sich dabei um Vorschriften zum Vollzug der beruflichen Vorsorge, die nicht Teil der ersten Priorität dieser Reform sein sollen. Wir können uns aber vorstellen, diese Vorschläge im Rahmen einer späteren BVG-Revision erneut zu prüfen.
Art. 76 Vergehen Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht, wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet, wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine	Art. 76 Vergehen Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches⁵⁷ vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer: a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt; b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht; c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem		Streichen	Es handelt sich dabei um Vorschriften zum Vollzug der beruflichen Vorsorge, die nicht Teil der ersten Priorität dieser Reform sein sollen. Wir können uns aber vorstellen, diese Vorschläge im Rahmen einer späteren BVG-Revision erneut zu prüfen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Wirtschaft</i>	<i>Begründung</i>
Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht, wer als Inhaber oder Mitglied einer Kontrollstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die Pflichten nach Artikel 53 in grober Weise verletzt, wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt, wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind, wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.	vorgesehenen Zweck entfremdet; d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Mitglied eines Organs oder als Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht; e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt; f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegung verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt; g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.			
Art. 79b Einkauf ¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.	Art. 79b Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter}, 2 und 4 ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.	Art. 79b (siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. c BVG)	Streichen	Beim BVG-Obligatorium handelt es sich – im Gegensatz zum freiwilligen Überobligatorium – um eine Sozialversicherung mit garantierten Ansprüchen. Es widerspricht jeglicher sozialversicherungsrechtlicher Logik, die Möglichkeit eines Einkaufs in garantierte obligatorische Ansprüche zu ermöglichen.

	^{1bis} Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben.		Streichen	Siehe Begründung Art. 79b Abs. 1 BVG.
	^{1ter} Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des versicherten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.	^{1ter} und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt ... (siehe Art. 8 BVG)	Streichen	Siehe Begründung Art. 79b Abs. 1 BVG.
² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.	² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die: a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben; b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.		Streichen	Siehe Begründung Art. 79b Abs. 1 BVG.
³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.				
⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.	⁴ Von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG58.		Streichen	Siehe Begründung Art. 79b Abs. 1.
	Art. 81b Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung	Art. 81b		

	¹ Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung weiterführen (Art. 47) und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielen, sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden während zwei Jahren, längstens jedoch bis zum Referenzalter abziehbar.	Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 47 und 47a), sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Wer nach Artikel 47 versichert ist und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt, kann die Beiträge während zwei Jahre, längstens jedoch bis zum Referenzalter abziehen. (siehe Art. 47a BVG)		
	² Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, sind diese Beiträge bis zum Mindestalter für den Bezug der Altersleistung abziehbar. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.			
Art. 86b Information der Versicherten ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über: a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;	Art. 86b Abs. 1 Bst. a ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über: a. die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;	Art. 86b (siehe Art. 8 BVG) ¹ ... a. Streichen		
b. die Organisation und die Finanzierung; c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51.				
² Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorge-				

einrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.				
³ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben das paritätisch besetzte Organ auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss das paritätisch besetzte Organ von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.				
⁴ Artikel 75 ist anwendbar.				
Art. 97 Vollzug ¹ Der Bundesrat überwacht die Anwendung des Gesetzes und trifft die Massnahmen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge.	Art. 97 Abs. 1^{bis} erster Satz und 1^{ter}	Art. 97 (siehe Art. 14 BVG)		
^{1bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. Dabei sind insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen und deren Empfänger sowie der Beitrag der	^{1bis} Er erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen, die Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen, einschliesslich der Festlegung der dafür notwendigen Daten, und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. ...	^{1bis} Streichen		

beruflichen Vorsorge an die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu analysieren.				
	^{1ter} Das Bundesamt für Statistik erhebt die für die Erstellung der versicherungstechnischen Grundlagen notwendigen Daten. Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen stellen ihm diese Daten, einschliesslich der Versichertennummer der AHV der betroffenen Personen, in elektronischer Form kostenlos zur Verfügung.	^{1ter} Streichen		
² Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen. ...				
³ Die Kantone bringen die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis.				
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020) a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.	Übergangsbestimmungen ... a. ... (siehe Art. 14 BVG)		
	b. Mindestumwandlungssatz ¹ Der Bundesrat senkt den Mindestumwandlungssatz innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2.	b. ... (siehe Art. 14 BVG)		

	² Er kann für die Übergangszeit nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... des AHVG unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festlegen.	² ... (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
	c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie ¹ Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... das 40. Altersjahr vollendet haben.	c. ... (siehe Art. 8 BVG) ¹ Änderung vom ... das 50. Altersjahr ...	Antrag: „... 55 das 55. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration):“	Kompensation „Übergangsgeneration“ ab Alter 55 statt 40 resp. 50.
	² Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden.			
	³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.			
	d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... ein tieferes Mindestalter für den Bezug der Altersleistung als 62 Jahre vorsehen, während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der Änderung bei ihnen versichert waren.	d. ... (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG) Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 3) vorsehen, während ...	d. ein tieferes Mindestalter für den Bezug der Altersleistung (...) als 60 vorsehen, während zehn Jahren...	Siehe Begründung zu Art. 13 BVG.
	e. Spezialfälle für die Berechnung von Invalidenrenten	e. Streichen (siehe Art. 8 BVG)		

	Der Bundesrat regelt die Berechnung der Altersgutschriften und des versicherten Lohnes für die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ...fehlenden Jahre in Fällen, in denen das letzte Versicherungsjahr nach Artikel 24 Absatz 4 vor dem Inkrafttreten begonnen hat.			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche der Versicherten im Freizügigkeitsfall.	9. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 Art. 1 Abs. 4	9. ...		
² Es ist anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt.				
³ Es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen die Versicherten im Vorsorgefall Anspruch auf Leistungen haben.				
	⁴ Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bun-		Streichen	Mit der Ergänzung soll die Rechtssicherheit erhöht werden für Stiftungen wie FAR. Die im Rentenwert-Umlageverfahren finanzierten Kassen für flexiblen Alters-

	desgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt.			rücktritt sollen nicht durch Forderungen nach Freizügigkeitsleistungen gefährdet werden. Es gilt allerdings festzuhalten, dass die Lösung innerhalb der geltenden gesetzlichen Ordnung gefunden werden konnte, diese funktioniert und keine Gerichtspraxis vorliegt, die ein Legiferieren gebietet. Ohne Not besteht kein Grund, hier legislatorisch tätig zu werden. Zumindest sollte unbedingt vermieden werden, dass dadurch nicht plötzlich neue Rechtsunsicherheiten entstehen könnten. Der Vorschlag überzeugt deshalb nicht und ist aus Sicht der Reform nicht erste Priorität. Ggf. müsste er noch einmal sorgfältig vertieft geprüft werden und könnte im Rahmen einer nächsten FZG-Revision wieder aufgenommen werden, falls der Bedarf tatsächlich ausgewiesen ist.
Art. 2 Austrittsleistung ¹ Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.	Art. 2 Abs. 1^{bis}	Art. 2		
^{1bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rententalter verlassen	^{1bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und dem reglementarischen Referenzalter die Vorsorgeeinrichtung verlassen	^{1bis} ... (siehe Art. 21 AHVG)		

und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend.	und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.			
^{1ter} Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a Absätze 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.				
² Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt in ihrem Reglement die Höhe der Austrittsleistung; diese muss mindestens so hoch sein wie die nach den Bestimmungen des 4. Abschnitts berechnete Austrittsleistung.				
³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.				
⁴ Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach				

Artikel 26 Absatz 2 zu bezahlen.				
Art. 5 Barauszahlung ¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:	Art. 5 Abs. 1 Bst. c ¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:			
a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;				
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder				
c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.	c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.			
² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.				
³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.				
Art. 8 Abrechnung und Information ¹ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung den Versi-	Art. 8 Abs. 3	Art. 8		

cherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17) und die Höhe des Altersguthabens (Art. 15 BVG) ersichtlich sein.				
² Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.				
	³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgende Informationen geben:	³ ...		
	a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG) gehören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;	a. ... (siehe Art. 8 BVG)		
	b. bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns sowie für die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG) notwendig sind.	b. ... (siehe Art. 39 BVG)		

Art. 16 Ansprüche im Leistungsprimat ¹ Bei Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat entsprechen die Ansprüche der Versicherten dem Barwert der erworbenen Leistungen. ² Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet: <table><tr><td>Versicherte Leistungen</td><td>anrechenbare Versicherungsdauer</td></tr><tr><td></td><td>mögliche Versicherungsdauer</td></tr></table>	Versicherte Leistungen	anrechenbare Versicherungsdauer		mögliche Versicherungsdauer	Art. 16 Abs. 3 dritter Satz und Abs. 5	Art. 16		
Versicherte Leistungen	anrechenbare Versicherungsdauer							
	mögliche Versicherungsdauer							

⁶ Der Barwert ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln. Die Barwerte sind im Reglement tabellarisch darzustellen.				
Art. 17 Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung ¹ Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.	Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g	Art. 17		
² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:	² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:	² ... (siehe Art. 21 AHVG)		
a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze;	a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Referenzalter;			

b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze entstehen;	b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor dem Referenzalter entstehen;			
c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;	c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter; der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;			
d. Beitrag für Verwaltungskosten; e. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds; f. Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung.				
	g. Beitrag zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten	g. ... (siehe Art. 14 BVG)		
³ Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.				
⁴ Beiträge zur Finanzierung von Leistungen nach Absatz 2 Buchstaben a–c können nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn				

der nicht für die Leistungen und Kosten nach den Absätzen 2 und 3 verwendete Teil der Beiträge verzinst wird.				
⁵ Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.				
⁶ Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet.				
Art. 24f Aktenaufbewahrung Die Zentralstelle 2. Säule bewahrt die Meldungen auf. Die Aufbewahrungspflicht erlischt mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem der Versicherte das Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht hat.	Art. 24f zweiter Satz Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.	Art. 24f (siehe Art. 39 AHVG)		
Art. 25 Grundsatz Die Bestimmungen des BVG betreffend die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV, die Rechtspflege, das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe sind sinngemäss anwendbar.	Art. 25 Abs. 2			

	² Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorgeformen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51b, 51c) sinngemäss.		Streichen	Eine Verschärfung der Strukturreform ist im jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. Zuerst sind die notwendigen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, bevor wieder legiferiert wird. Die Beobachtungszeit seit dem Inkrafttreten ist eindeutig zu knapp.
Art. 26 Vollzug ¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften und regelt die zulässigen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.	Art. 26 Abs. 1^{bis} und 2			
	^{1bis} Er legt für Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in den zulässigen Formen betraut sind, insbesondere ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest. Er setzt bestehenden Einrichtungen eine Frist für die Erbringung der Garantieleistungen. Nicht unter diese Bestimmung fällt die Auffangeinrichtung.		Streichen	Die Regelung könnte im Bereich der Freizügigkeitsstiftungen weitergehende, kaum abzuschätzende Folgen haben. Die Frage müsste vertieft geprüft werden und könnte danach bei Bedarf in eine FZG-Revision einfließen.
² Er setzt den Verzugszinssatz fest und bestimmt einen Zinsrahmen für den technischen Zinssatz von mindestens einem Prozent. Bei der Bestimmung des Zinsrahmens sind die tatsächlich verwendeten technischen Zinssätze zu berücksichtigen.	² Er setzt den Verzugszinssatz fest.		Streichen	Vgl. Begründung zu Art. 26 Abs. 1 ^{bis}
³ Der Bundesrat bestimmt den Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und die Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzutei-				

lenden Austrittsleistungen nach Artikel 22 aufgezinst werden.				
Art. 20 Höhe ¹ Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.	10. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung Art. 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz 2	10. ... Art. 20		
² Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Artikel 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst.	Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn die für Familienangehörige bestimmten Teile der IV- oder der AHV-Rente geändert werden.	² ... (siehe Art. 39 AHVG)		
³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften, namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen.				

Art. 22 Revision der Rente In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechnete Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mehr revidiert werden.	Art. 22 Revision der Rente In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechnete Person eine ganze AHV-Rente nach Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG nicht mehr revidiert werden.	Art. 22 (siehe Art. 21 AHVG)		
Art. 31 Höhe der Renten ¹ Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst für Witwen und Witwer: 40 Prozent, für Halbwaisen: 15 Prozent, für Vollwaisen: 25 Prozent, für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens 70 Prozent.	Art. 31 Abs. 4 dritter und vierter Satz	Art. 31		
² Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten entspricht 20 Prozent des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag.				
³ Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70 Prozent oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 Prozent ausmachen. Fällt später die Rente eines dieser Hinterlassenen dahin, so erhöhen sich die Renten der übrigen gleichmässig bis zum				

Höchstbetrag ihrer Ansprüche.				
⁴ Haben die Hinterlassenen Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Artikel 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und den Renten der AHV oder der IV, höchstens aber dem in Absatz 1 vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Differenz zwischen dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag und der Rente der AHV, höchstens aber dem in Absatz 2 vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich den Änderungen im Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten angepasst.	⁴ Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn der Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten geändert wird.	⁴ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
⁵ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften, namentlich über die Berechnung der Komplementärrenten sowie der Renten für Vollwaisen, wenn beide Elternteile versichert waren.				

Art. 41 Festsetzung ¹ Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen die Zusprennung von Dauerrenten ausgeschlossen ist, namentlich nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).	11. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung Art. 41 Abs. 1 ¹ Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen die Zusprennung von Dauerrenten ausgeschlossen ist, namentlich nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).	11. ... Art. 41 (siehe Art. 21 AHVG)		
² Verdient der Versicherte zur Zeit des Rentenbeginns noch nicht soviel wie ein voll leistungsfähiger Angehöriger seiner Berufsart, so wird die Rente von dem Zeitpunkt an, in dem er ohne die Gesundheitsschädigung vermutlich soviel verdient hätte, nach diesem höheren Verdienst berechnet.				
³ Erfolgt die Rentenfestsetzung rückwirkend, so sind für die Zwischenzeit die entsprechenden Verdienstverhältnisse massgebend.				
⁴ Der einmal festgesetzte, entgehende mutmassliche Jahresverdienst ist unter Vorbehalt der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 43) für die ganze Rentendauer massgebend. Nur bei hoher Wahrscheinlichkeit können neue Verdiensthypothesen im Rahmen einer Rentenrevi-				

sion (Art. 17 ATSG) berücksichtigt werden.				
⁵ Bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Militärversicherung ist ein Abzug im Sinne von Artikel 31 zulässig.				
Art. 43 Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung ¹ Der Bundesrat hat durch Verordnung die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben, sowie die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung dieses Alter noch nicht erreicht hätten, dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig anzupassen.	Art. 43 Abs. 1 ¹ Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an: a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG74 noch nicht erreicht haben; b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.	Art. 43 ¹ ... (siehe Art. 21 AHVG)		
² Alle übrigen auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vollständig anzupassen.				
³ Die Anpassung der Leistungen erfolgt durch Erhöhung oder Herabsetzung des der Rente zugrunde liegenden Jahresverdienstes. Sie erfolgt jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV/IV-Rentenanpassung.				
⁴ Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über das				

zu berücksichtigende Spruchjahr und über die Anpassung von Zeitrenten und Neurenten.				
Art. 47 Altersrente für invalide Versicherte ¹ Sobald der invalide Versicherte das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht hat, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).	Art. 47 Abs. 1 ¹ Sobald der Versicherte eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG75 vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).	Art. 47 (siehe Art. 39 AHVG)		
² Eine Revision der Altersrente infolge Änderung des Invaliditätsgrades ist in Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG ausgeschlossen.				
Art. 51 Allgemeines ¹ Der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des infolge der versicherten Gesundheitsschädigung Verstorbenen haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, die einen Teil des versicherten Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt.	Art. 51 Abs. 4	Art. 51		
² Versichert ist der Jahresverdienst, den der Verstorbene mutmasslich erzielt hätte. Es gilt der gemäss Artikel 40 Absatz 3 ermittelte höchstversicherte Verdienst.				

Dieser Betrag wird vom Bundesrat nach Artikel 43 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst.				
³ Verdiente der Verstorbene noch nicht soviel wie ein voll leistungsfähiger Angehöriger seiner Berufsart, so wird die Rente vom Beginn weg nach diesem höheren Verdienst berechnet.				
⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 AHVG, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 AHVG, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.	⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.	⁴ ... (siehe Art. 21 AHVG)		
⁵ Der einmal festgesetzte, entgehende mutmassliche Jahresverdienst ist unter Vorbehalt der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Art. 43) für die ganze Rentendauer massgebend.				

Art. 27 Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung ¹ Beitragspflichtig sind die in den Artikeln 3 und 12 AHVG genannten Versicherten und Arbeitgeber mit Ausnahme der nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.	12. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 Art. 27 Abs. 2	12. ... Art. 27		
²Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen jedoch 0,5 Prozent nicht übersteigen. Nichterwerbstätige entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag. Der Mindestbeitrag beträgt höchstens 23 Franken im Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zu wahren zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 des AHVG. Dessen Artikel 9bis gilt sinngemäss.	² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen jedoch 0,5 Prozent nicht übersteigen. Nichterwerbstätige entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag. Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende beträgt höchstens 23 Franken im Jahr. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Artikel 9b AHVG gilt sinngemäss.	² <i>Streichen</i> (siehe Art. 8 AHVG)	Streichen (=geltende Ordnung)	Da die Streichung der sinkenden Beitragsskala im Rahmen der beantragten Kernvorlage abgelehnt werden soll, ist diese Änderung ebenfalls zu streichen.

³ Die Beiträge werden als Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben. Die Artikel 11 und 14–16 AHVG sind sinngemäss anwendbar mit ihren jeweiligen Abweichungen vom ATSG.				
Art. 2 Beitragspflicht ¹ Für die Arbeitslosenversicherung (Versicherung) ist beitragspflichtig: a. der Arbeitnehmer (Art. 10 ATSG), der nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist; b. der Arbeitgeber (Art. 11 ATSG), der nach Artikel 12 AHVG beitragspflichtig ist.	13. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 Art. 2 Abs. 2 Bst. c	13. ... Art. 2		
² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind: a. ... b. mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;	² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:	² ...		
c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Rententalter nach Artikel 21 AHVG erreichen;	c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen;	c. ... (siehe Art. 21 AHVG)		

chen;				
d. Arbeitgeber für Lohnzahlungen an Personen nach den Buchstaben b und c; e. Arbeitslose für Entschädigungen nach Artikel 22a Absatz 1 und die Arbeitslosenstellen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil; f. die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen.				
Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen ¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er: a. ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10); b. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11); c. in der Schweiz wohnt (Art. 12);	Art. 8 Abs. 1 Bst. d ¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:	Art. 8 ¹ ...		
d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht;	d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hat;	d. ... (siehe Art. 21 AHVG)		
e. die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14); f. vermittlungsfähig ist (Art. 15) und g. die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).				
² Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die vor der Arbeitslosigkeit als Heimarbeitnehmer tätig				

waren. Er darf dabei von der allgemeinen Regelung in diesem Kapitel nur soweit abweichen, als die Besonderheiten der Heimarbeit dies gebieten.				
Art. 13 Beitragszeit ¹ Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.	Art. 13 Abs. 3	Art. 13		
² Angerechnet werden auch: a. Zeiten, in denen der Versicherte als Arbeitnehmer tätig ist, bevor er das Alter erreicht, von dem an er AHV-Beiträge bezahlen muss; b. schweizerischer Militär—, Zivil- und Schutzdienst, ferner obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztätig und ununterbrochen während mindestens drei Wochen geführt werden; c. Zeiten, in denen der Versicherte zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 ATSG) oder Unfalls (Art. 4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt; d. Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft (Art. 5 ATSG), soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.				
2bis–2ter ...				

³ Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.	³ Aufgehoben	³ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
⁴ Für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos werden, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, kann der Bundesrat die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln.				
⁵ Die Einzelheiten regelt die Verordnung.				
Art. 18c Altersleistungen ¹ Altersleistungen der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.	Art. 18c Abs. 1 ¹ Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.	Art. 18c ¹ ... (siehe Art. 39 AHVG)		
² Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine Altersrente einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung beziehen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt.				

Art. 27 Höchstzahl der Taggelder ¹ Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3).	Art. 27 Abs. 3	Art. 27		
² Die versicherte Person hat Anspruch auf: a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann; b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann; c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und: 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.				
³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlän-	³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG80 arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.	³ ... (siehe Art. 21 AHVG)		

gern.				
⁴ Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.				
⁵ ...				
^{5bis} Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.				
Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge ¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.	14. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 Art. 37 Abs. 2 Bst. b, 3^{bis}, 4 und 4^{bis}	14. ... Art. 37		
² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus: a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;	² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:	² ...		
b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;	b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie und Kostenprämien;	b. ... (siehe Art. 14 BVG)		

c. die Leistungen; d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile; e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen; f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente; g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten; h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung; i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken; j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven. ³Der Bundesrat erlässt Vorschriften über: a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind; b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung; c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.				
	^{3bis} Die Versicherungsunternehmen legen der Überschusszuteilung getrennt nach Prozess sowohl denselben Kreis von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde	^{3bis} ... (siehe Art. 65 BVG)	Streichen	Die geltende Aufsichtsverordnung stellt eine faire Überschusszuteilung sicher. Art. 117 Abs. 2 AVO verbietet eine erhebliche, nicht begründbare Ungleichbehandlung der Ver-

	wie der Prämienberechnung.			sicherungsnehmer, und Art. 153 Abs. 1 AVO verlangt eine Verteilung der Überschussanteile nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden.
⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.	⁴ Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung von mindestens 92 Prozent zu.	⁴ <i>Streichen</i>	Einverstanden (=gemäss Ständerat)	Eine Erhöhung der Mindestquote von 90 Prozent auf 92 Prozent würde alle Beteiligten (Versicherte, KMU, Versicherer) schlechter stellen und die Verfügbarkeit der Kollektivlebensversicherung bzw. deren Garantien für die Unternehmen massiv gefährden. Eine höhere Mindestquote bedeutet eine weitergehende Garantie z.G. der Versicherten und ein höheres Verlustrisiko für den Versicherer. Der Kapitalbedarf des Versicherers steigt; gleichzeitig sinkt sein Anteil an den Erträgen und damit seine Möglichkeit, Risikokapital zu bilden bzw. zu entschädigen. Dies erzwingt eine defensivere Vermögensallokation, die zu tieferen Anlageerträgen führt. Auch die Versicherten haben deshalb faktisch weniger als vorher („grösseres Stück von einem kleineren Kuchen“). Die Ausnahmeregelung funktioniert nicht: Erstens kommt sie (nach zwei Verlustjahren) zu spät, und zweitens ist davon auszugehen, dass sie gar nicht greifen kann (da die Ausschüttungsquote in einem solchen Krisenumfeld gar nicht so weit gesenkt werden kann).

	^{4bis} Zur Sicherstellung des Solvenzkapitals der Versicherungsunternehmen kann der Bundesrat den Anteil für maximal drei Jahre bis auf 90 Prozent senken, wenn: a. während mindestens zwei Jahren die Ergebnisse der Betriebsrechnungen aller Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen; oder b. eine ausserordentlich schwierige Wirtschaftslage die Kapitalanlagemöglichkeiten wesentlich erschwert.	^{4bis} Streichen		
⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dann zumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.				
Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tariffberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.	Art. 38 Abs. 2 ² Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere dann als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen.	Art. 38 (siehe Art. 65 BVG)	Streichen (=geltende Ordnung)	Im Rahmen der Genehmigungspflicht (gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG) prüft die FINMA bereits heute die Tarife, welche die Versicherungsgesellschaften im Rahmen der beruflichen Vorsorge anwenden. Eine wesentliche Grundlage dieser präventiven Tarifkontrolle ist - neben Art. 38 VAG - Art. 46 Abs. 1 Bst. f VAG, wonach die FINMA die Aufgabe hat, Versicherte vor Missbräuchen durch die Versicherungsunternehmen zu schützen. Der Verordnungsgeber konkretisiert den Begriff des Missbrauchs in Art. 117 AVO und legt damit insbeson-

				dere fest, wann von einem missbräuchlichen Tarif auszu- gehen ist. Wenn schon, müsste eine weitergehende Konkretisierung des Missbrauchs- Tatbestandes auf technischer Ebene durch die Aufsichtsbehörde erfolgen (FINMA- Rundschreiben).
	III ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	III (siehe Entwurf 2, Bundesbeschluss)		
	² Es wird im Bundesblatt publiziert, wenn Volk und Stände den Bundesbeschluss vom ... über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer annehmen.	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		
	³ Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, oder wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es zusammen mit dem Bundesbeschluss vom ... über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft.	³ Streichen		

	<i>Anhang</i> Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV vom ... <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung⁸³ (BV), nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014, beschliesst: Art. 1 Anhebung der Steuersätze Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters, Hinterlassenenversicherung werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben: a. der Normalsatz nach Artikel 130 Absatz 1 BV: um einen Prozentpunkt; b. der reduzierte Satz nach Artikel 130 Absatz 1 BV: um 0,3 Prozentpunkte; c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach Artikel 25 Absatz 4 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009: um 0,5 Prozentpunkte.		Anpassen gemäss Antrag zu Art. 25 MWSTG.	
	Art. 2 Verwendung des Ertrags Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).			

	Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses Der Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV wird aufgehoben.			
--	--	--	--	--

			Erläuterungen zur Einführung der Stabilisierungsregel für die AHV gemäss Spitzenverbände der Wirtschaft Die Spitzenverbände der Wirtschaft beantragen eine Stabilisierungsregel in der AHV durch einen neu einzuführenden Artikel in der Bundesverfassung (siehe nachfolgend). Verfahrensmässig werden nachfolgend zwei Varianten aufgezeigt. In der 1. Variante wird der Artikel in den Bundesbeschluss 2 eingefügt. Damit wäre die Stabilisierungsregel Teil des Gesamtpakets. In der 2. Variante wird der Artikel über die Stabilisierungsregel in einem separaten Bundesbeschluss 3 verpackt. Dadurch wird das Volk separat über diesen Bundesbeschluss abstimmen können. Da es sich um ein polittaktisches Vorgehen handelt, soll das bevorzugte Vorgehen die Räte zu bestimmt werden.	Eine Stabilisierungsregel für die AHV ist eine absolut zwingende Massnahme zur Sicherung der AHV-Renten angesichts der demografischen Herausforderung. Sie soll in jedem Fall ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden und die Renten langfristig auf heutigem Niveau sichern. Erforderlich ist dabei ein glaubwürdiges und bei Bedarf wirksames Instrument, das auch eine Mehrheit der Stimmentenden überzeugt. Der Vorschlag des Bundesrats ist weder ausgewogen, noch garantiert er mit dem Aussetzen des Mischindexes die Renten auf heutigem Niveau. Die Erhöhung der Lohnbeiträge trifft zudem nur die aktive Bevölkerung und die Wirtschaft. Vor dem Volk hat ein solches Modell keine Chance. Die beiden Spitzenverbände haben deshalb eine eigene Stabilisierungsregel erarbeitet, die ausgewogen ist und sämtliche Bevölkerungsgruppen zur Stabilisierung der AHV miteinbezieht. Die Renten werden hingegen nicht angerührt. Die Stabilisierungsregel gemäss Ständerat demgegenüber bleibt ohne Automatis-
--	--	--	--	--

				mus in einer zweiten Stufe wirkungslos.
	vom 19. November 2014 2 Bundesbeschluss über die Einführung einer Stabilisierungsregel in der AHV sowie die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vom ... Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014, beschliesst: I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:	vom 16. September 2015 <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i> <i>(siehe auch:</i> MWSTG: Art. 25 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz, Abs. 4 1. Satz, Art. 28 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und 2; Schlussbestimmungen des BG über die Reform der Altersvorsorge 2020: Abs. 1-3; AHVG: Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f) I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:		

			Art. 112 (neu) ⁶ Fällt der AHV-Fonds unter 100% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, erhält der Bundesrat den Auftrag, der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, die den AHV-Fonds nachhaltig auf mindestens 100% einer Jahresausgabe stabilisiert.	
			⁷ Fällt der AHV-Fonds unter 80% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, werden die folgenden Massnahmen ausgelöst:	
			a. Der Bundesrat erhöht das Referenzrentenalter pro Kalenderjahr in Monatsschritten, jedoch maximal um 24 Monate mit maximal 4 Monaten pro Jahr.	
			b. Der Bundesrat hebt die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV in zwei gleichen Schritten um höchstens 0,4 Prozentpunkte an, wobei der erste Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung des Referenzrentenalters gemäss lit. a um 12 Monate erfolgt, der zweite Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung um 24 Monate.	
			c. Stabilisiert sich der Fonds nachhaltig wiederum bei mindestens 100% einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Weiterführung der Massnahmen gemäss Absatz 7 lit. b..	

Art. 130 Mehrwertsteuer ¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.	Art. 130 Abs. 3^{ter} und 3^{quater}	Art. 130		
² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.				
³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.				
	^{3ter} Das Gesetz kann für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte erhöhen, wenn:	^{3ter} Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1 Prozentpunkt angehoben werden.	Anpassen gemäss: ^{3ter} Das Gesetz kann für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 0,6 Prozentpunkte erhöhen, wenn:	Zielsetzung vom Konzept der Wirtschaft ist die Sicherung vom heutigen Rentenniveau. Bei einem Verzicht vom Leistungsausbau in der AHV, reichen 0,6 Prozent MwSt. aus, um das Ziel – gemäss Stand heutiger Projektionen des BSV – bis mindestens 2030 zu erreichen. Eine weitere Erhöhung um 0,4 Prozent kommt nur im Rahmen der beantragten Stabilisierungsregel in Frage.

	a. der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist; und			
	b. die Beschränkung des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrenten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf Personen, die Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, im Gesetz verankert ist.		Streichen	Diese Massnahme ist sehr brisant und kann alleine die Reform zum Scheitern bringen. Bereits zweimal sind AHV-Reformen nicht zuletzt an diesem Reformpunkt gescheitert. Es ist kaum realistisch, Frauen, die Kinder gross gezogen haben, im Zeitpunkt der Verwitwung (bspw. im Alter 60) jedoch gerade keine Betreuungspflichten mehr haben, einfach die Witwenrente zu entziehen.
	^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3 ^{ter} kommt vollumfänglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute.	^{3quater} Der Ertrag aus der Anhebung nach den Absätzen 3 und 3 ^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.		
⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommenschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommenschichten festgelegt wird.				

		Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 und 7 (Übergangsbestimmungen ad Art. 130) ⁶ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze am 1. Januar 2018 wie folgt an, wenn der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist: a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG); b. um 0,1 Prozentpunkte den Sondersatz nach Artikel 25 Absatz 4 MWSTG.		
		⁷ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze in zwei Schritten wie folgt an,	⁷ die Mehrwertsteuersätze wie folgt an;	
		a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist;		
		b. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG auf den 1. Januar	Ablehnen	Keine zusätzliche MWST-Erhöhung.

		2025;		
		c. gleichzeitig passt der Bundesrat jeweils den reduzierten Satz und den Sondersatz nach Artikel 25 Absätze 2 und 4 MWSTG proportional an.	c. gleichzeitig passt der Bundesrat den reduzierten Satz ...	
	II ¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.			
			vom XY. Februar 2016 3 Bundesbeschluss über die Einführung einer Stabilisierungsregel in der AHV vom ... Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014, beschliesst: I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:	Zusätzlicher Bundesbeschluss, falls das Parlament die Stabilisierungsregel nicht im Gesamtpaket haben möchte und so die Bevölkerung einzeln darüber befinden kann.

			Art. 112 (neu) ⁶ Fällt der AHV-Fonds unter 100% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, erhält der Bundesrat den Auftrag, der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, die den AHV-Fonds nachhaltig auf mindestens 100% einer Jahresausgabe stabilisiert.	
			⁷ Fällt der AHV-Fonds unter 80% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, werden die folgenden Massnahmen ausgelöst:	
			a. Der Bundesrat erhöht das Referenzrentenalter pro Kalenderjahr in Monatsschritten, jedoch maximal um 24 Monate mit maximal 4 Monaten pro Jahr.	
			b. Der Bundesrat hebt die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV in zwei gleichen Schritten um höchstens 0,4 Prozentpunkte an, wobei der erste Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung des Referenzrentenalters gemäss lit. a um 12 Monate erfolgt, der zweite Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung um 24 Monate.	
			c. Stabilisiert sich der Fonds nachhaltig wiederum bei mindestens 100% einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über	

			die Weiterführung der Massnahmen gemäss Absatz 7 lit. b.	
			II ¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Frédéric Pittet, Martin Kaiser 20. Januar 2016